



Thomas Sliwka
Ausschussvorsitzender

Bruchköbel, 11.12.2017

Niederschrift

Gremium	Haupt - und Finanzausschuss
Sitzungsnummer	6/2017
Datum	Dienstag, den 05.12.2017
Sitzungsdauer	19:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Ort	Stadtverordnetenversammlungssaal, Hauptstraße 32, 63486 Bruchköbel

Teilnehmer:

Vorsitz:

Ausschussvorsitzender Sliwka, Thomas (CDU)

Anwesende:

stellv. Ausschussvorsitzende Pauly, Monika (SPD)
Ausschussmitglied Baier, Patrick (BBB)
Ausschussmitglied Blum, Oliver (GRÜNE)
Ausschussmitglied Broschowsky, Klaus Dieter (CDU)
Ausschussmitglied Kitzmann, Alexander (CDU)
Ausschussmitglied Ließmann, Peter (SPD)
Ausschussmitglied Rabold, Alexander (BBB) in Vertretung für Herrn Hormel
Ausschussmitglied Ringel, Uwe (GRÜNE)
Ausschussmitglied Dr. Wingefeld, Volker (FDP)
Ausschussmitglied Zeitler, Nicholas (CDU)

Magistrat:

Bürgermeister Maibach, Günter (CDU)
Erste Stadträtin Cammerzell, Ingrid (CDU)
Stadtrat Jessl, Edwin (GRÜNE)
Stadtrat Legorjé, Hans-Joachim (BBB)
Stadtrat Roth, H. Michael (BBB)
Stadtrat Schadeberg, Volker (CDU)
Stadtrat Schäfer, Jürgen (FDP)
Stadtrat Viehmann, Norbert (SPD)

Stadtverordnetenversammlung:

Stadtverordnetenvorsteher Rötzer, Guido (CDU)
Stadtverordnete Braun, Sylvia (FDP)
Stadtverordnete Bürgstein, Patricia (GRÜNE)
Stadtverordneter Emmrich, Rolf (CDU)
Stadtverordnete Lauterbach, Katja (FDP)
Stadtverordneter Ochs, Reiner (CDU)
Stadtverordneter Spachovsky, Ralf (CDU)
Stadtverordnete Viehmann, Veronika (SPD)

entschuldigt:

Ausschussmitglied Hormel, Harald (BBB)
Stadtrat Keim, Reiner (CDU)
Stadtrat Pastor, Josef (SPD)

Schriftführer:

Schriftführer Opalla, Dieter

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 28.11.2017
2. Verlängerung ÖPNV-Vertrag für das Jahr 2018 (DS-221/2017)
3. Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Belieferung von Trinkwasser (DS-223/2017)
4. Antrag der BBB-Fraktion:
Änderung der Produktbeschreibung „Förderung des ÖPNV“ (DS-269/2017)
5. Antrag der BBB-Fraktion:
Änderung der Haushaltsansätze „Förderung des ÖPNV“ (DS-271/2017)
6. Antrag GRÜNEN-Fraktion:
Förderung ÖPNV (DS-255/2017)
7. Antrag der FDP-Fraktion:
Senkung der Kosten für ÖPNV (DS-262/2017)
8. Verschiedenes

Protokoll, öffentliche Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie mit 11 anwesenden Ausschussmitgliedern die Beschlussfähigkeit fest. Sämtliche auf der Tagesordnung stehenden Vorgänge sind mit auf der Einladung zur Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2017 aufgeführt.

Der Vorsitzende bittet protokollarisch festzuhalten, dass ein besonderer Dank an das Stadtverordnetenbüro geht, namentlich Herrn Dr. Wächtler und Frau Nejedly-Willig, die so schnell das Protokoll erstellt haben.

Für die in der heutigen Sitzung vorgesehenen Vortragsreihen sind eingeladen die Frau Landschreiber (KVG/Vortrag ÖPNV), die Herren Schneider, Heyermann (beide Kreiswerke Main-Kinzig/ Vortrag Wasserkonzessionsvertrag) und Herr Faulhaber (Rödel & Partner/Wasserkonzessionsvertrag). Des Weiteren sind von dem Ingenieurbüro IMS Herr Miltenberger und Frau Miltenberger anwesend.

Der Vorsitzende schlägt vor, dass die Referenten zunächst mit ihren Vorträgen beginnen und die Fragen des Ausschusses jeweils am Ende des Referates gestellt werden.

1.	Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 28.11.2017
----	---

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 28.11.2017 sind keine Einwände eingegangen.

Der Stadtverordnete Ließmann hatte bisher allerdings keine Gelegenheit, das Protokoll zu lesen. Er bittet, die Genehmigung der Niederschrift auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Die Ausschussmitglieder sind sich darüber einig, dass über die Richtigkeit der Niederschrift im Rahmen der Stadtverordnetensitzung am 12.12.2017 bei dem Punkt „Berichte aus den Ausschüssen“ abgestimmt wird.

Über das Thema ÖPNV referiert Frau Landschreiber von der KVG Main-Kinzig. Sie beschreibt den von der KVG vorgelegten Vertrag der Buslinien 33 und 34 sowie der Regionalbuslinien. Ziel ist es, quasi den bestehenden Vertrag um ein Jahr zu verlängern, weil es bisher nicht zu einer neuen Ausschreibung gekommen ist. Die Unterdeckung, ausgerechnet für 2017, läge bei 519.000 € netto und nicht steuerbar. Der jetzt der Stadt vorliegende Vertrag enthält einen Pauschalbetrag von 500.000 € netto und nicht steuerbar. Dahinter steht eine Leistung von geschätzten 350.000 Km. Frau Landschreiber erinnert, dass die Stadt Bruchköbel diesen Busverkehr schon 20 Jahre finanziert. Seinerzeit wurden bereits rund 1. Mio DM an die HSB gezahlt, mit der einhergehenden Forderung nach einer Erhöhung. Stellt man die 2 Währungen gegenüber, so hat sich der tatsächliche Zuschuss bei etwa gleicher Leistung kaum verändert, was eine erfreuliche Entwicklung darstellt. Der Finanzierungsmodus hat sich etwas geändert. Es werden zunächst Kosten bezahlt und dann von den Kosten die Fahrgeldeinnahmen abgezogen. Für die Kommunen soll zukünftig nur noch mit einem zu zahlenden Betrag abgerechnet werden. Bestehende Risiken für erhöhte Verkehrsleistung oder Rückgänge der Fahrgeldeinnahmen gehen zu Lasten der KVG.

„Auch in dem Fall, wenn Verstärkerbusse eingesetzt werden?“ fragt der Bürgermeister.

Frau Landschreiber beantwortet die Frage wie folgt: Bei einem annähernd gleichen Fahrzeugbedarf würde der Betrag unverändert bleiben. Wenn sich dramatische Änderungen ergeben, muss nachverhandelt werden. Der aktuell eingesetzte Verstärkerbus ist in dem genannten Betrag bereits eingerechnet.

Der Stadtverordnete Rabold versucht noch einmal die gesamte Problematik darzustellen, damit alle Anwesenden die gleiche Grundkenntnis haben. Die HSB, Vorgängerin der KVG, wollte seinerzeit 500.000 DM für die Fahrleistungen einbehalten. Es gibt seit 1998 ein Hessisches ÖPNV-Gesetz (jetzige Fassung aus 2005) und darin den § 5 der regelt, dass Städte unter 50.000 Einwohner nicht zuständig sind für die Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV. Zuständig ist der Main-Kinzig-Kreis.

Das bestehende Verkehrskonstrukt aus dem Jahre 2009 kann über das Jahr 2018 hinaus nicht übernommen werden. Es bestehen formelle und inhaltliche Probleme. Der Vertrag ist geschlossen zwischen dem MKK, der KVG und der Stadt Bruchköbel. Der Vertrag ist von dem MKK nicht unterschrieben worden. Privatrechtliche und öffentlich rechtliche Regelungen sind in diesem Vertrag nicht auseinander gehalten worden. Inhaltlich, so der Stadtverordnete Rabold, bildet das Konstrukt das größere Problem. Der Gesetzgeber hat ein solches Konstrukt nicht vorgesehen. Die Stadt hat wirtschaftliche Nachteile. Die Stadt bezahlt die gesamten Verkehrsleistungen, gegengerechnet den anteiligen Fahrgeldanteil, zahlen die Verwaltungskosten und zahlen durch die Kreisumlage für andere Kommunen anteilig die Kosten in diesem Bereich auch noch mit.

Der Stadtverordnete Rabold empfiehlt, dass eine Beratung von einer neutralen Stelle eingeholt wird. Denkbar wäre eine Masterarbeit einer Universität. Inhaltlich müsste zunächst getrennt werden zwischen den ausreichenden Verkehrsleistungen die in Bruchköbel zur Bedienung der Bevölkerung erbracht werden und die auch von dem MKK bezahlt werden und auf der anderen Seite die Sonderleistungen der Stadt Bruchköbel. Der Schätzbetrag liege hierbei nicht bei 500.000 € sondern eher bei 250.000 €.

Außerdem sei noch das europäische Vergaberecht zu beachten.

Frau Landschreiber sieht in der Stadt Bruchköbel einen Sonderfall. Sie beruft sich auf eine gesetzliche Regelung aus dem Jahre 1995, wonach der Status quo übernommen wurde.

Die Stadtverordnete Viehmann leitet in dem ÖPNV-Gesetz nicht zwangsweise die Verpflichtung ab, dass ausschließlich der MKK zuständig sei. Sie sieht keine Gesetzeswidrigkeit in der Handhabung der letzten Jahre. Sie befürchtet, dass von heute auf morgen das aktuelle Bus-Konstrukt in Bruchköbel abgeschafft wird und damit würde die hiesige Bevölkerung im Regen stehen.

Der Stadtverordnete Ringel warnt vor einer Panikmache der Bevölkerung. Eine Grundversorgung wird bei einem Mittelzentrum, bei einem Standort mit einer Schule mit rund 3.000 Schülern immer gewährleistet sein.

Er beschreibt die Situation der damaligen HSB und fasst zusammen, dass die damalige Aufgabenstellungen nicht mit der heutigen zu vergleichen wäre.

Es hat eine europäische Ausschreibung zu erfolgen und der RP in Darmstadt wird den Umfang der Ausschreibung beschreiben. Der Stadtverordnete Ringel sieht die Haushaltsansätze als zu hoch angesetzt.

Damit sich kein Parallelverkehr entwickelt, befürwortet der Stadtverordnete Ringel auch die Verbindung zum Bruchköbeler Bahnhof.

Diskutiert werden sollte zunächst darüber, ob die genannten Werte zu hoch sind oder ob sie so angenommen werden sollen.

Die Stadtverordnete Braun sieht die Aufgabe zunächst darin, eine Entscheidung über die Verlängerung eines Vertrages aus dem Jahre 2009 zu treffen. Das Vertrauen in die Pauschalbeträge bezeichnet sie als nicht besonders groß. Die Stadtverordnete Braun stellt die Frage, was wäre der Mindestansatz den die KVG leisten würde, wenn die Stadt Bruchköbel den Zuschuss für die Buslinien streichen würde. Wie würde denn so eine Grundversorgung aussehen? Steigen durch das Landesticket die Fahrgeldeinnahmen?

Ob die Fahrgeldeinnahmen aufgrund der Schülertickets steigen werden, vermag Frau Landschreiber nicht zu beurteilen. Wenn der Main-Kinzig-Kreis aber die Schülertickets zu bezahlen hat, dann stehen ihm auch die Einnahmen zu. Der allergrößte Teil der Einnahmen kommt aus der Schülerbeförderung. Was hier mehrfach angeklungen ist, dass die Grundversorgung und Schülerbeförderung Sache des Main-Kinzig-Kreis ist. Juristisch zu prüfen wäre noch der größte Teil der 518.000 € Einnahmen aus der Schülerbeförderung.

Der Stadtverordnete Ringel bemerkt, dass die KVG einen Vertrag vorgelegt hat der nur noch einen Zuschussbetrag beinhaltet und nicht mehr den Einnahmenteil darstellt. Aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob der geforderte Zuschussbetrag der Stadt in dieser Höhe gerechtfertigt ist.

Die Stadtverordnete Braun wundert sich, dass nunmehr doch eine Einnahmeerzielung möglich ist.

Frau Landschreiber würde auch anbieten, bei der differenzierten, d. h. aufgeschlüsselten Vertragsgestaltung zu bleiben.

An der Diskussion beteiligen sich noch die Stadtverordneten Ließmann, Rabold, Braun und Ringel, wobei die Vertragsgestaltung und Auslegung im Dreierverhältnis KVG, MKK und Stadt Bruchköbel noch verhandelt werden muss.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung von 20:00 Uhr bis 20:15 Uhr. Er eröffnet die Sitzung erneut und stellt die Beschlussfähigkeit mit 11 anwesenden Ausschussmitgliedern fest.

Der Stadtverordnete Kitzmann empfiehlt für die CDU/SPD Koalition die Annahme des Tagesordnungspunktes 2 unter der Prämisse, dass die Beschlussvorlage in einer Stadtverordnetenversammlung im Januar 2018 durch einen Antrag ergänzt wird. Aus diesem Antrag soll hervorgehen, dass unverzüglich Vertragsverhandlungen mit der KVG aufzunehmen sind mit dem Ziel, ein anderes Ergebnis für die Stadt auszuhandeln. Der Vorsitzende ergänzt: Vertragsverhandlungen auch für die Jahre ab 2019.

Der Stadtverordnete Rabold sieht das „Durchwinken der Vorlage“ kritisch und fragt nochmals, ob für diesen Verlängerungsvertrag das europäische Vergaberecht geprüft und beachtet wurde.

Frau Landschreiber antwortet, dass es sich hierbei um eine Verlängerung des Bestandsvertrages aus 2009 handelt. Wenn dieses nicht so wäre, dann wäre der damalige Vertrag vergaberechtlich nicht sauber zustande gekommen. Der Stadtverordnete Baier wiederholt nochmals die Frage des Stadtverordneten Rabold, ob der Vertrag unter Beachtung des europäischen Vergaberechts beachtet worden ist oder nicht.

Der Stadtverordnete Ringel bemerkt, dass es sich hier in erster Linie um die Konzessionsvergabe von Buslinien handelt. Wenn in diesem Zusammenhang das europäische Vergaberecht angesprochen wird, geht es darum, ob die Buslinien rechtskonform vergeben werden. Das überwacht das Regierungspräsidium in Darmstadt die die Konzession erteilt. Der RP kann einer Verlängerung von 3 bis 4 Jahren durchaus zustimmen, allerdings mit dem dringenden Hinweis, dass danach eine Neuvergabe der Konzession nach dem Vergaberecht erfolgen muss. Der Stadtrat Ringel sieht für die Fraktion DIE GRÜNEN die Stadt in einem bestehenden Vertrag mit der KVG. Die Stadt wird mit einer Zahlung an den Main-Kinzig-Kreis über 100.000 € mehr belastet, ohne dass sie sich in einer Notsituation befindet.

Die Stadtverordnete Braun schlägt vor, die Änderungsanträge und das Vertragswerk im Ausschuss zu belassen und im Januar 2018 neu zu beraten und die Zeit zu nutzen, um mit der KVG nochmal in Verhandlung zu treten.

Frau Landschreiber signalisiert im Namen der KVG ihr Einverständnis, dass die KVG einen vertragslosen Zustand bis 30.01.2018 akzeptieren könnte.

Der Vorsitzende fasst das weitere Vorgehen wie folgt zusammen:

Es wird ein Zusatzvermerk zu dem Beschluss DS-221/2017 geben, mit folgendem Wortlaut:
Die Stadt wird die Vertragsverhandlungen unverzüglich bis Ende Januar 2018 bei Antragstellung aufnehmen.

Mit der Billigung der KVG wird die Stadt Bruchköbel einen vertragslosen Zustand bis spätestens 30.01.2018 eingehen.

Die Stadtverordneten Ringel, Braun und der Vorsitzende diskutieren noch kontrovers über die zukünftigen Kalkulationszahlen und Einsparungen für die Stadt, ausgehend von dem Basisvertrag aus 2009.

Der Bürgermeister hat signalisiert, nochmals mit der KVG in Verhandlungen eintreten zu wollen.

Der Stadtverordnete Ließmann unterstützt den Gedanken, dass aufgrund neuerer Zahlen der TOP 2 im Ausschuss verbleibt.

Abstimmung über TOP 2:

Die Ausschussmitglieder sind sich darüber einig, dass der Tagesordnungspunkt weiterhin im Haupt- und Finanzausschuss verbleibt.

TOP 4.	DS-269/2017	Antrag der BBB-Fraktion: Änderung der Produktbeschreibung „Förderung des ÖPNV“
--------	-------------	---

Abstimmung über TOP 4

bei 5 Ja-Stimmen (Grüne/BBB/FDP) und 6 Nein-Stimmen (CDU/SPD) zur Ablehnung empfohlen.

TOP 5.	DS-271/2017	Antrag der BBB-Fraktion: Änderung der Haushaltsansätze „Förderung des ÖPNV“
--------	-------------	--

Abstimmung über TOP 5

bei 5 Ja-Stimmen (Grüne/BBB/FDP) und 6 Nein-Stimmen (CDU/SPD) zur Ablehnung empfohlen.

TOP 6.	DS-255/2017	Antrag GRÜNEN-Fraktion: Förderung ÖPNV
--------	-------------	---

Abstimmung über TOP 6

bei 5 Ja-Stimmen (Grüne/BBB/FDP) und 6 Nein-Stimmen (CDU/SPD) zur Ablehnung empfohlen.

TOP 7.	DS-262/2017	Antrag der FDP-Fraktion: Senkung der Kosten für ÖPNV
--------	-------------	---

Abstimmung über TOP 7

bei 5 Ja-Stimmen (Grüne/BBB/FDP) und 6 Nein-Stimmen (CDU/SPD) zur Ablehnung empfohlen.

Der Stadtverordnete Ringel verwehrt sich gegen die heutige Formulierung des Bürgermeisters, dass das nächste Mal ordentliche Vertragsverhandlungen geführt werden und geprüfte Verträge abgeschlossen werden. Auch 2006, 2007 und 2008 sind aus der Sicht des Stadtverordneten Ringel ordentliche Verhandlungen geführt worden und ordentliche Verträge abgeschlossen worden, zugunsten der Stadt Bruchköbel. Dass die KVG ihren schlechten Abschluss versucht permanent nachzubessern, hat nichts mit der Verhandlungsführung aus damaliger Zeit zu tun.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Frau Landschreiber für das heutige Erscheinen und hofft auf gute Vertragsergebnisse.

TOP 3.	DS-223/2017	Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Belieferung von Trinkwasser
--------	-------------	--

Der Vorsitzende kündigt innerhalb der heutigen Vortragsreihe als nächstes die Herren Schneider und Heyermann (beide Kreiswerke Main-Kinzig) an, die über den Wasserkonzessionsvertrag referieren.

Herr Schneider trägt zunächst die beabsichtigte Zielsetzung des heutigen Abends vor:

- dass die Stadt und die Kreiswerke Main-Kinzig zum Abschluss eines Wasserkonzessionsvertrages kommen
- eine Übersicht über die Trinkwasserversorgung der Kreiswerke zu geben
- die Einschränkungen und die externen Rahmenbedingungen vorzustellen
- die Wasserversorgung für Bruchköbel insbesondere und
- grundsätzliche Lösungsansätze zur Reduzierung der Wasserhärte zu nennen

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung von 21:05 Uhr bis 21:15 Uhr. Er eröffnet die Sitzung erneut und stellt die Beschlussfähigkeit mit 11 anwesenden Ausschussmitgliedern fest.

Die Präsentation der Kreiswerke Main-Kinzig liegt diesem Protokoll ungekürzt bei.

Ergänzt wird das Referat der Herren Schneider und Heyermann von Herrn Miltenberger (Ingenieurbüro IMS), der die in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie für eine zentrale Enthärtung Trinkwasser als Zwischenstand vorstellt.

Die Präsentation des Ingenieurbüros IMS liegt diesem Protokoll ungekürzt bei.

Herr Heyermann bezeichnet eine Reduzierung der Wasserhärte als schwierig. Ein anderer Konzessionär, der in Bruchköbel eine Wasserversorgung übernehmen würde, hätte genau die gleichen Rahmenbedingungen wie die Kreiswerke Main-Kinzig. Er hätte das gleiche Leitungsnetz, die gleichen Anbieter an Wasser in der Umgebung. Denn auch dieser Anbieter hätte kein eigenes Wasser. Die Kreiswerke Main-Kinzig sieht eine Verbesserung nur langfristig und im Verbund.

Der Stadtverordnete Rabold favorisiert eine neutrale Analyse von der TU Darmstadt zu dem Thema Wasserenthärtung. Die Frage, ob die Stadt Bruchköbel das Wasser direkt von Hessenwasser beziehen könne, hält der Stadtverordnete Rabold für naheliegend. Ein Vertragsabschluss generell für zwei Jahre wäre hier denkbar.

Der Vorsitzende kündigt jetzt den letzten Referenten, Herrn Faulhaber (Rödel & Partner) an, der aus neutraler Sicht zu den Ausführungen des Stadtverordneten Rabold Erläuterungen geben kann. Zu-

sätzlich bittet der Vorsitzende Herr Faulhaber zunächst auf den Vortrag der Kreiswerke Main-Kinzig einzugehen, auch zum Thema Rechtsicherheit bei der Wasserversorgung. Einen Grenzwert für die Wasserversorger zur Einhaltung der Wasserhärte gibt es in Deutschland nicht. Mediziner gehen davon aus, dass hartes Wasser gesünder sei als weiches Wasser. Für die Laufzeit der Konzessionsverträge ist die geübte Praxis eine Laufzeit von 20 Jahren. Es macht nicht den Anschein, dass in Bruchköbel eine überhöhte Gebühr von den Bürgerinnen und Bürgern abverlangt wird.

Die Präsentation des Herrn Faulhaber liegt diesem Protokoll ungekürzt bei.

Der Stadtverordnete Rabold bemerkt, dass es zu den eigentlich gestellten Problemen bei dem Vortrag keine Lösungen gab.

Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bruchköbel sollte kein 20-jähriger Vertrag abgeschlossen werden.

Der Stadtverordnete Rabold regt nochmals an, eine neutrale Erhebung durchführen zu lassen.

Die Stadtverordnete Braun stellt zusammenfassend fest, dass Investitionen, die die Wasserhärte beeinflussen, nicht an den Kunden weitergegeben werden dürfen. Investitionskosten und Folgekosten müssten demnach von der Stadt selbst getragen werden. Eine Nachfrage bei Hessenwasser könnte vielleicht die Beziehung von weichem Wasser dennoch möglich machen.

Was würde passieren wenn kein Vertrag mit den Kreiswerken abgeschlossen wird?

Herr Faulhaber antwortet:

Wenn zum Beispiel ein Wasserrohrbruch vorliegen würde, wäre die Kommune hierfür verantwortlich, da es sich um eine hoheitliche Aufgabe handelt. Diese Antwort ist allerdings vorbehaltlich einer rechtlichen Prüfung.

Grundsätzlich, wenn kein Vertrag da ist, fällt die Aufgabe der Wasserversorgung an die Kommune zurück. Der Vertrag mit den Endkunden, den Bürgerinnen und Bürgern, lässt sich nach einem Monat kündigen, da die Kommune keinen Vertrag mehr mit den Kreiswerken hat. Wer macht zum Beispiel bei dem aktuellen Baugebiet Peller die Wasseranschlüsse?

Der Stadtverordnete Ließmann bedankt sich bei den Referenten für die ausführlichen Informationen und lehnt den Änderungsantrag der BBB-Fraktion ab.

Einen vertragslosen Zustand möchte laut dem Stadtverordneten Rabold niemand und er plädiert daher nochmals, den Vertrag auf nur 2 Jahre zu verlängern.

Der Stadtverordnete Ringel schlägt vor, einen Teil hartes Kreiswerkewasser gegen einen Teil weiches Hessenwasser zu tauschen.

Der Bürgermeister bekundet, dass die Stadt eine Daseinsvorsorgepflicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern hat. Der Vertrag sollte jetzt auch auf den Weg gebracht werden und zwar mit einer Laufzeit von 20 Jahren.

An der kontroversen Diskussion, ob bei einem 2-Jahresvertrag kartellrechtliche Bedenken bestehen, beteiligen sich noch die Stadtverordneten Rabold, Braun und der Referent Faulhaber.

Herr Schneider wiederholt den Inhalt des Konzessionsvertrages und bezieht sich auf die stattgefundenen Gespräche mit den Bürgermeistern im Main-Kinzig-Kreis. Es wurde einheitlich ein Vertrag für 20 Jahre gewünscht. Einen 2-Jahresvertrag lehnt Herr Schneider für die Kreiswerke ab.

Änderungsantrag der BBB-Fraktion zur bestehenden DS 223/217

Abstimmung: bei 5 Ja-Stimmen (Grüne/BBB/FDP) und 6 Nein-Stimmen (CDU/SPD) zur Ablehnung empfohlen.

Abstimmung über TOP 3

bei 6 Ja-Stimmen (CDU/SPD) und 5 Nein-Stimmen (Grüne/BBB/FDP) zur Annahme empfohlen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Referenten für ihr Kommen.

8.	Verschiedenes
----	---------------

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 23:00 Uhr.

Thomas Sliwka
Ausschussvorsitzender

Dieter Opalla
Schriftführer



Ersterfassungsdatum: 05.10.2016

Aktenzeichen:

Antragsteller:

Ersteller: Dr. Wächtler

Zentrale Dienste

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-221/2017
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	11.10.2017	1.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	24.10.2017	10.
Haupt - und Finanzausschuss	05.12.2017	2.
Haupt - und Finanzausschuss	15.10.2019	3.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	10.12.2019	

Titel:

Verlängerung ÖPNV-Vertrag für das Jahr 2018

Beschlussvorschlag:

Zur Aufrechterhaltung der ÖPNV-Leistungen wird der Verkehrsvertrag mit der KVG für das Jahr 2018 zum Pauschalpreis von € 500.000,- verlängert. Der Vertragstext ergibt sich aus der Anlage.

Begründung:

Der Verkehrsvertrag mit der KVG aus dem Jahre 2009 läuft mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2017 aus. Nach diesem Zeitpunkt ist das „Ob“ und „Wie“ eines Weiterbetriebs nicht gesichert.

Eine Ausschreibung dieser Leistungen und auch anderer Leistungen im gesamten Linienbündel des Main-Kinzig-Kreises konnte bisher nicht stattfinden, was seine Ursachen in stockenden Verhandlungen der KVG und anderer Beteiligter mit dem RMV hatte. Diese sind mittlerweile abgeschlossen. Eine Ausschreibung kann erfolgen.

Andere Kommunen haben die Vorgaben für die Ausschreibung erledigt, insbesondere ist die Finanzierung der dann zu betreibenden Leistungen gesichert. Das ist bei uns nicht der Fall. Daher wird zunächst eine Ausschreibung durch die KVG ohne die Leistungen für die Stadt Bruchköbel stattfinden – sie soll in den nächsten Tagen veröffentlicht werden.

Eine Ausschreibung für die Leistungen die Stadt Bruchköbel betreffend müsste in etwa 4 Monaten veröffentlicht werden, bis dahin ist die Finanzierung zu klären. Dieser Zeitpunkt liegt jenseits des hiesigen Vertragsendes. Dies trifft auch auf andere Kommunen im Main-Kinzig-Kreis zu, jedoch haben diese Kommunen eine Verlängerung ihrer Verträge mit der KVG für das Jahr 2018 bereits zugestimmt.

Um den Betrieb im gewohnten Umfang im Jahre 2018 bis zum Beginn des Winterfahrplans aufrechtzuerhalten, ist ein Nachtrag des bisherigen Vertrags im Sinne einer Fortschreibung des Leistungsumfangs notwendig. Hinzuweisen ist auf deutliche Änderungen im Verkehrsangebot der Regionalbuslinien ab dem 24.06.2018. Die geforderten Kapazitäten sind laut Auskunft der KVG jedoch gewahrt.

Da es sich um eine Fortschreibung der bisherigen Vertragsdurchführung handelt, muss hinsichtlich einer Kalkulation auf den bisherigen Sachstand und insofern neue Informationen zur damaligen Kalkulation aus der Sitzung des Akteneinsichtsausschusses ÖPNV vom 28.09.2017 verwiesen werden. Eine neue, aktuelle Kalkulation kann nach Auskunft der KVG naturgemäß erst nach einer Ausschreibung vorgelegt werden.

In der Summe kommt das Jahr Verlängerung in etwa auf die Differenz von bisherigen Kosten (ca. € Mio. 1,1) und Fahrgeldeinnahmen (ca. € 550.000). Ob die jetzt in Rede stehende vertragliche Pauschale für die KVG auskömmlich ist oder nicht, kann von hier nicht beurteilt werden. Wir können aber sagen, dass die Stadt Bruchköbel auch im Jahre 2018 in etwa für das Preisniveau des Jahres 2011 fährt, obwohl im Übrigen eine Teuerung stattgefunden hat.

Anlage(n):

1. Nachtrag zum Verkehrsvertrag

**Nachtrag
zum
Verkehrsvertrag
der Buslinie**

MKK-33, MKK-34, 561, 562, 563 und gesonderte Verstärkerbusse

1. Die KVG Main-Kinzig war gehalten, die Leistungen auch der Buslinie MKK-33 zum Dezember 2016 europaweit auszuschreiben. Notwendige Abstimmungen mit dem Regionalbuskonzept des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV) haben zu deutlichen Verzögerungen geführt.
2. Der am 17.11.2009 zwischen den Vertragspartnern geschlossene Verkehrsvertrag zur Finanzierung der Linien MKK-33, MKK-34, 561, 562, 563 und gesonderte Verstärkerbusse wird deshalb noch einmal bis zum 08.12.2018 verlängert.
3. Ab dem 10.12.2017 werden die Leistungen auf der Linie MKK-34 in die Linie MKK-33 integriert. Die Linie 561 ist bereits früher weggefallen.
4. Für die Zeit vom 01.01.2018 bis 08.12.2018 beteiligt sich die Stadt Bruchköbel an den durch Verkehrserlöse nicht gedeckten Kosten für die KVG in Höhe von 500.000,00 Euro. Die hier genannte Zahlung unterliegt nach übereinstimmender Auffassung der Parteien nicht der Umsatzsteuer, weil sie gemäß Verfügung der OFD Frankfurt am Main vom 24.02.2016 (Az.: S 7104 A – 083 – St 110) als Zuschüsse zur Aufrechterhaltung eines ÖPNV-Angebotes zur Nutzung für die Allgemeinheit dienen.
5. Im Übrigen bleiben die Vertragsinhalte, insbesondere der Leistungsstand zum jetzigen Zeitpunkt, unverändert.

Hanau, den

Bruchköbel, den

Kreisverkehrsgesellschaft Main-Kinzig mbH

Stadt Bruchköbel

Volker Lampmann
Geschäftsführer

Sonja Landschreiber
Prokuristin

Günter Maibach
Bürgermeister

Ingrid Cammerzell
Erste Stadträtin



Ersterfassungsdatum: 05.10.2017

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Herr Weber

Zentrale Dienste

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-223/2017
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	11.10.2017	3.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	24.10.2017	9.
Haupt - und Finanzausschuss	05.12.2017	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	12.12.2017	

Titel:

Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Belieferung von Trinkwasser

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Belieferung von Trinkwasser mit den Kreiswerken Main-Kinzig GmbH, Barbarossastraße 26, 63571 Gelnhausen zu, der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren (01.01.2018 bis 31.12.2037).

Begründung:

Die Stadt Bruchköbel hat am 03./10.02.2003 mit den früheren Kreiswerken Hanau GmbH, jetzt Kreiswerke Main-Kinzig GmbH einen Konzessionsvertrag über die Lieferung von Wasser geschlossen. In der Sitzung vom 13.12.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel unter TOP 9 DS 268/2016 beschlossen, diesen Vertrag mit Wirkung vom 31.12.2017 zu kündigen. Grund hierfür war insbesondere die Tatsache, dass der Main-Kinzig-Kreis 50% der eigentlich der Stadt Bruchköbel zustehenden Konzessionsabgaben erhält (§ 7 Abs. 2 des bisherigen Konzessionsvertrages). Seitens der Stadt Bruchköbel wurde gemeinsam mit anderen Kommunen im Altkreis Hanau die Kanzlei Allen & Overy, Frankfurt am Main, beauftragt, diese Frage rechtlich zu bewerten. Allen & Overy kam zu dem Ergebnis, dass seitens des Main-Kinzig-Kreises keinerlei Anspruch auf Zahlung einer anteiligen Konzessionsabgabe besteht und hat die Kündigung des Vertrages empfohlen.

Gemeinsam mit den acht weiteren beteiligten Kommunen ist ein für alle gleich lautender Vertrag verhandelt worden.

Anlage(n):

1. Konzessionsvertrag
2. Anlage zum Konzessionsvertrag_ergänzende Bedingungen
3. Änderungsantrag BBB

Konzessionsvertrag für die Lieferung von Trinkwasser

Zwischen

Kreiswerke Main-Kinzig GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Barbarossastraße 26, 63571 Gelnhausen,

-im Folgenden: Versorgungsunternehmen-

und

XXXXXXXXXX

-im Folgenden: Kommune-

Präambel

Die Kreiswerke Main Kinzig GmbH betreibt zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der von ihnen versorgten Kommunen Biebergemünd (Lützel), Bruchköbel, Erlensee, Freigericht, Hammersbach (Marköbel), Hasselroth, Langenselbold, Neuberg, Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Schöneck ein Wasserverbundnetz. Es soll auch zukünftig gewährleistet sein, dass das Verbundnetz grundsätzlich in dieser Form bestehen bleibt.

Zur Wahrnehmung der Versorgungsaufgabe setzt die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH auf einen Mix aus Eigenförderung und Fremdbezug. Hierbei berücksichtigt sie die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes. Die Gemeinde beabsichtigt, ihren Trinkwasserbedarf über das Verbundnetz der Kreiswerke zu decken und damit Ihrer Daseins-Fürsorge- Verpflichtung nachzukommen.

§ 1 Lieferverpflichtung und Konzessionsgebiet

- (1) Das Versorgungsunternehmen verpflichtet sich, in der Kommune innerhalb des Vertragsgebietes Trinkwasser nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen zu liefern.
- (2) Das Vertragsgebiet ist das jeweils aktuelle Gemeinde-/Stadtgebiet.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alles zu tun, um den verantwortungsbewussten Gebrauch von Wasser zu fördern.
- (4) Die Kommune wird während der Dauer dieses Vertrages innerhalb des Vertragsgebietes keine öffentliche Versorgung mit Trinkwasser durchführen (ausgenommen öffentliche Brunnen) und zu diesem Zweck

keine (anderen) Unternehmen die öffentliche Wasserversorgung betreiben oder durch andere betreiben lassen. Bei Gebietsänderungen sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

- (5) Die Kommune erteilt dem Versorgungsunternehmen im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das ausschließliche Recht, die Verkehrsräume (d.h. die öffentlichen Straßen mit Nebenanlagen i.S. von § 2 des Hessischen Straßengesetzes) zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung des Vertragsgebietes mit Trinkwasser erforderlichen Leitungen zur unmittelbaren öffentlichen Versorgung von Letztverbrauchern zu benutzen. Für Leitungen, die ausschließlich der Versorgung mit Trinkwasser von Gebieten außerhalb der Kommune dienen, sowie für sonstige Anlagen der Trinkwasserversorgung erteilt die Kommune dem Versorgungsunternehmen ein einfaches Recht zur Benutzung der öffentlichen Verkehrswege.
- (6) Das Versorgungsunternehmen kann diese Leitungen und Anlagen auch für die Versorgung mit Trinkwasser von Gebieten außerhalb des durch diesen Vertrag bezeichneten Gebiets benutzen, und es kann zu diesem Zweck Leitungen im Vertragsgebiet errichten und betreiben. Diese Leitungen sind auch nach Ablauf des Vertrages so lange zu dulden, wie dies für Zwecke der Wasserbeschaffung und -verteilung durch das Versorgungsunternehmen erforderlich ist. Bei der Benutzung der öffentlichen Flächen gem. Abs. 4 und Abs. 5 S.1 und 2 wird das Versorgungsunternehmen die berechtigten Interessen der Kommune im Hinblick auf die geringstmögliche Beeinflussung beachten und alle in dem Zusammenhang anfallenden Kosten tragen.
- (7) Soweit die Kommune das Recht zur Nutzung der Verkehrsräume für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen. Das Versorgungsunternehmen ist ebenfalls zur Nutzung kommunaler Grundstücke, die keine öffentlichen Straßen i.S. des Hessischen Straßengesetzes sind, berechtigt. Erforderlichenfalls werden hierfür gesonderte Vereinbarungen, soweit möglich in Anlehnung an die Bestimmungen dieses Vertrages, getroffen. Die Nutzung wird auf Wunsch des Versorgungsunternehmens durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gesichert, deren Kosten bzw. Rückabwicklungskosten das Versorgungsunternehmen zu tragen hat.
- (8) Soweit die Kommune für Verkehrsräume Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, wird sie das Versorgungsunternehmen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dahingehend unterstützen, dass dem Versorgungsunternehmen ein entsprechendes Nutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Kosten für die Sicherung dieser

Benutzungsrechte und evtl. erforderliche Genehmigungen trägt das Versorgungsunternehmen.

- (9) Soweit das Versorgungsunternehmen Grundstücke privater Dritter für die Errichtung der für die Trinkwasserversorgung nach Maßgabe dieses Vertrages notwendigen Einrichtungen benötigt, wird die Kommune dem Versorgungsunternehmen bei der Beschaffung dieser Grundstücke im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung gewähren.
- (10) Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von Verkehrsräumen bleiben die auf der Grundlage des Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte des Versorgungsunternehmens bestehen, wenn keine andere einvernehmliche Regelung getroffen wird. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen Verkehrsräumen und anderen Grundstücken wird die Kommune das Versorgungsunternehmen rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen dem Versorgungsunternehmen zu dessen Gunsten und auf dessen Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bestellen.
- (11) Die Kommune kann auch einem Dritten die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zum Zwecke der Fortleitung von Wasser über das Versorgungsgebiet gestatten, sofern der Dritte sich der Kommune und dem Versorgungsunternehmen gegenüber verpflichtet, aus seinen Anlagen jegliche Abgabe von Wasser im Vertragsgebiet zu unterlassen.
- (12) Die Kommune behält sich das Recht vor, jedermann innerhalb des Vertragsgebietes – im Rahmen der wasserrechtlichen Bestimmungen – zu gestatten, für den eigenen Gebrauch selbst gefördertes Wasser zu eigenen Grundstücken – sofern nicht Verkehrsraum im Sinne von Abs. 5 in Anspruch genommen wird – fortzuleiten unter der Verpflichtung, dass Wasser an Dritte nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens abgegeben werden darf. Dabei ist zu gewährleisten, dass das aus eigenen Brunnen stammende Wasser nicht in das Netz des Versorgungsunternehmens gelangen kann. Das Versorgungsunternehmen ist vor der Entscheidung zu hören und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 2 Lieferbedingungen

- (1) Das Versorgungsunternehmen liefert Trinkwasser nach den jeweiligen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden, z.Zt. gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ sowie den jeweiligen Tarifbedingungen und ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV des Versorgungsunternehmens. Die derzeit aktuellen Bestimmungen sind dem Vertrag als Anlage beigelegt.

- (2) Das Versorgungsunternehmen ist berechtigt, Sonderabnehmerverträge abzuschließen.
- (3) Die Wasserpreise richten sich nach dem jeweiligen allgemeinen Tarif des Versorgungsunternehmens bzw. – bei Belieferung nach Sondervertrag – nach den jeweiligen Sondervertragspreisen des Versorgungsunternehmens.
- (4) Das Versorgungsunternehmen gewährleistet die Trinkwasserqualität gemäß der jeweils geltenden Trinkwasserverordnung. Das Versorgungsunternehmen wird alles in seiner Macht stehende tun, um die Wasserhärte des abgegebenen Trinkwassers im Härtebereich „mittel“ zu halten oder zu erreichen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Aufwendungen für solche Forderungen der Kommune, die über die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung hinausgehen (z. B. eine bestimmte Wasserhärte) sind von der Kommune zu tragen.
- (5) Das Versorgungsunternehmen stellt Wasser für Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke der Kommune unentgeltlich zur Verfügung. Die Löschwasserbereitstellung erfolgt aus dem vorhandenen Trinkwassernetz nach Können und Vermögen sowie der Leistungsfähigkeit der Trinkwasserversorgungsanlagen. Zu berücksichtigen ist, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss. Die Entnahmemenge ist monatlich dem Versorgungsunternehmen zu melden. Dies gilt auch im Falle des Befüllens eines Löschteichs/Zisterne. In diesem Falle erfolgt die Zurverfügung-Stellung entgeltpflichtig. Hydranten werden nach den jeweils geltenden technischen Regeln des DVGW oder einer dann gültigen technischen Regel errichtet. Die Unterhaltung und Wartung von Hydranten, die ausschließlich Feuerlöschzwecken dienen, obliegt der Kommune. Die Unterhaltung und Wartung von Hydranten, die dem Betrieb des Trinkwassernetzes dienen, obliegt dem Versorgungsunternehmen. Die Kosten der Errichtung, Unterhaltung und Wartung von Hydranten, die aufgrund besonderer Brandschutzanforderungen oder auf gesonderten Wunsch der Kommune errichtet werden, obliegen der Kommune.

§ 3 Bau von Anlagen, Wiederherstellungsverpflichtung

- (1) Vor Beginn des Baues sowie vor Veränderung seiner Anlagen wird das Versorgungsunternehmen die Kommune frühzeitig über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen informieren. Die Kommune ist berechtigt – unabhängig von evtl. erfor-

- derlichen Genehmigungen – vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen sowie im Rahmen der Gesamtkoordination mit anderen Versorgungsträgern notwendig erscheinen. Änderungswünsche aus städtebaulichen Gründen oder wegen des Natur-, Landschafts- oder Umweltschutzes sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Das Versorgungsunternehmen wird der Kommune den Beginn und die Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme schriftlich mitteilen.
 - (3) Die Kommune wird vorgesehene Baumpflanzungen innerhalb des Verkehrsraums mit dem Versorgungsunternehmen abstimmen.
 - (4) Das Versorgungsunternehmen wird Aufgrabungen in Verkehrsräumen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen oder Defekten im Leitungsnetz handelt, der Kommune schriftlich mitteilen und sich darüber mit ihr abstimmen. Die Beseitigung dieser wird das Versorgungsunternehmen umgehend nachträglich melden. Das Versorgungsunternehmen muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Arbeiten im Verkehrsraum der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, und zwar nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der jeweils geltenden Fassung.
 - (5) Nach Fertigstellung der Anlagen lässt das Versorgungsunternehmen den Verkehrsraum und sonstige in Anspruch genommene Grundstücke nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik so wiederherstellen, dass dies möglichst weitgehend mit Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten gleichkommt. Es wird eine gemeinsame Abnahme durchgeführt. Soweit die Parteien sich darüber einig sind, kann hierauf im Einzelfall auch verzichtet werden. Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung des Verkehrsraums und sonstiger in Anspruch genommener Grundstücke innerhalb von fünf Jahren Mängel eintreten, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, so ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt das Versorgungsunternehmen seiner Verpflichtung in angemessener Frist nicht nach, so ist die Kommune berechtigt, die Mängel auf Kosten des Versorgungsunternehmens beseitigen zu lassen.
 - (6) Für die Ausführung der Arbeiten des Versorgungsunternehmens in Verkehrsräumen und auf sonstigen in Anspruch genommenen Grundstücken gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Straßenbautechnik, sowie die jeweiligen Bestimmungen des Deutschen

Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW), sofern dieser Vertrag nicht weitergehende Bestimmungen enthält.

- (7) Die Kommune kann jederzeit die Veränderung einer Versorgungseinrichtung verlangen, wenn der öffentliche Verkehr oder ein überwiegendes öffentliches Interesse es erfordert. Wird eine Umlegung oder Änderung von Leitungen des Versorgungsunternehmens erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte folgendes:
- a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung des Versorgungsunternehmens, so trägt dieses die entstehenden Kosten.
 - b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung aufgrund von Maßnahmen, die von der Kommune veranlasst werden, so
 - trägt die Kommune die Kosten, wenn die Umlegung oder Änderung innerhalb von 10 Jahren nach Errichtung der Leitungen erfolgt,
 - tragen die Kommune und das Versorgungsunternehmen die Kosten je zur Hälfte, wenn die Umlegung oder Änderung mehr als 10, aber höchstens 15 Jahre nach Errichtung der Leitungen erfolgt,
 - trägt das Versorgungsunternehmen die Kosten, wenn die Umlegung oder Änderung mehr als 15 Jahre nach Errichtung der Leitungen erfolgt,
 - trägt die Kommune die Kosten, sofern die umzulegende Versorgungseinrichtung ursprünglich auf ausdrücklichen Wunsch der Kommune errichtet wurde.
 - c) Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden.

§ 4 Haftung

- (1) Das Versorgungsunternehmen haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihm oder seinen Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen der Kommune oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige solche Schadenersatzansprüche Dritter an die Kommune stellt das Versorgungsunternehmen die Kommune im Innenverhältnis frei. Die Kommune darf jedoch solche Ansprüche nur mit schriftlicher Zustimmung des Versorgungsunternehmens anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt das Versorgungsunternehmen die Zustimmung ab, so wird die Kommune bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit dem Versorgungsunternehmen abstimmen und alles unternehmen, um den Schadenersatzanspruch abzuwenden. Das Versorgungsunternehmen trägt in diesem Fall die der Kommune durch den Rechtsstreit ent-

stehenden Kosten. Bezüglich der entstandenen Rechtsanwaltsgebühren gilt dies jedoch nur bis zur Höhe der gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

- (2) Die Kommune wird Dritte, die zu genehmigende Aufgrabungen und dergleichen vorzunehmen beabsichtigen, darauf hinweisen, dass am Ort der beabsichtigten Aufgrabungen Versorgungsleitungen des Versorgungsunternehmens vorhanden sein könnten, deren genaue Lage beim Versorgungsunternehmen zu erfragen ist.
- (3) Bei Aufgrabungen oder entsprechenden Arbeiten, die von der Kommune oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Kommune verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsleitungen zu erkundigen. Das Versorgungsunternehmen betreibt zu diesem Zweck ein geographisches Auskunftsinformationssystem (GIS) und stellt auf Verlangen der Stadt den Zugang zum Auskunftsportal zur Verfügung.
- (4) Vor Beginn von Aufgrabungen oder entsprechenden Arbeiten in der unmittelbaren Nähe von Versorgungsleitungen durch die Kommune oder einen von ihr Beauftragten wird die Kommune dem Versorgungsunternehmen möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Leitungen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Kommune oder deren Beauftragten Leitungen des Versorgungsunternehmens beschädigt, so hat die Kommune im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten.

§ 5 Konzessionsabgabe

- (1) Als Gegenleistung für die gemäß § 1 dem Versorgungsunternehmen eingeräumten Rechte zahlt das Versorgungsunternehmen (unter Beachtung der steuerrechtlichen Mindestgewinnregelung) an die Kommune eine Konzessionsabgabe in Höhe des jeweils geltenden Höchstbetrages nach der „Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAEAnO)“.
- (2) Die Konzessionsabgabe beträgt:
 - a) 10 % der Entgelte aus Wasserlieferungen an Letztverbraucher, die zu dem jeweiligen Allgemeinen Tarif und den Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden beliefert werden (Tarifkunden);
 - b) 1,5 % der Entgelte für Wasserlieferungen, die nicht zu dem jeweiligen Allgemeinen Tarif und den Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden beliefert werden (Sondervertragskunden).

- (3) Bei der Berechnung der Konzessionsabgabe unberücksichtigt bleibt der Eigenverbrauch des Versorgungsunternehmens zu Betriebszwecken.
- (4) Auf die Konzessionsabgaben wird zum 30.9. des laufenden Jahres ein Abschlag in Höhe von 75 % des Betrages gezahlt, der im jeweiligen Vorjahr insgesamt als Konzessionsabgabe gezahlt wurde. Die endgültige Abrechnung und Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt nach Schluss des Geschäftsjahres, in der Regel bis zum 15.02., spätestens jedoch bis zum 15.4. des Folgejahres.

§ 6 Laufzeit

Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Er beginnt mit dem 01.01.2018 und endet mit dem 31.12.2037. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages erlischt der bisherige Vertrag einschließlich aller Nebenabreden und sonstigen Vereinbarungen.

§ 7 Endschaftsbestimmungen

- (1) Endet der Vertrag und wird zwischen der Kommune und dem Versorgungsunternehmen kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist die Kommune berechtigt und auf Verlangen des Versorgungsunternehmens verpflichtet, die im Gemeindegebiet vorhandenen Anlagen (einschl. zugehöriger Grundstücke und Rechte) des Versorgungsunternehmens, soweit sie ausschließlich der Wasserversorgung im Gemeindegebiet dienen, zu erwerben. Dies gilt auch für Zuleitungen außerhalb des Gemeindegebietes, sofern diese ausschließlich zur Versorgung der Kommune und nicht zur Durchleitung dienen.
- (2) Soweit Anlagen und Leitungen zur Durchleitung von Wasser durch das Gemeindegebiet vorhanden sind, verbleiben sie beim Versorgungsunternehmen.
- (3) Drei Jahre vor Ablauf des Vertrages ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, Investitionen, soweit sie nicht zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung nach Maßgabe dieses Vertrages erforderlich sind, zum Ausbau oder zur Erneuerung des Netzes oder anderer Anlagen, und es sich hierbei um wesentliche, über den Vertragsablauf hinaus wirkende Maßnahmen handelt, nur mit Zustimmung der Gemeinde zu tätigen. Die Entscheidung der Gemeinde über die Zustimmung muss unverzüglich erfolgen.
- (4) Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Entflechtungs- und Einbindungsmaßnahmen erforderlich werden, so sind die anfallenden Kosten von der

Kommune zu tragen. Das Versorgungsunternehmen muss alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die die Kommune zur Ausübung des Übernahmerechts benötigt.

- (5) Im Falle des Erwerbs der Anlagen durch die Kommune wird der Kaufpreis der Anlagen gutachterlich ermittelt. Sofern die beiden Vertragsparteien keinen gemeinsamen Gutachter benennen wollen, bestellt jede Vertragspartei einen Sachverständigen, und diese bestellen, sofern sie über den Kaufpreis keine Einigung erzielen, gemeinsam einen Obmann, der vereidigter Wirtschaftsprüfer sein muss. Können die Sachverständigen sich nicht innerhalb von 6 Wochen nach Antrag eines Sachverständigen über die Person eines Obmannes einigen, so soll der Präsident des für das Vertragsgebiet zuständigen Oberlandesgerichtes um die Ernennung eines Obmannes ersucht werden. Der Obmann entscheidet für beide Vertragsparteien verbindlich. Jede Vertragspartei trägt die für ihren Gutachter entstehenden Kosten in voller Höhe und die für den Obmann entstehenden Kosten zur Hälfte. Die Anrufung eines erforderlichen Gerichts durch jede der Vertragsparteien bleibt unberührt.
- (6) Die Vertragsparteien legen fest, dass für den Kaufpreis der Sachzeitwert der Anlagen am Tage der Übernahme maßgeblich ist.
- (7) Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragsparteien nicht erneuert werden, so bleiben die vom Versorgungsunternehmen aufgrund dieses Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte für vorhandene Durchgangsleitungen nebst –anlagen während eines Zeitraumes von 60 Jahren, beginnend an dem Tage, an dem die Versorgung des Stadtgebietes durch das Versorgungsunternehmen endet, bestehen. Während dieses Zeitraums werden dem Versorgungsunternehmen auch für neu zu errichtende Durchgangsleitungen nebst –anlagen die erforderlichen Rechte zur Benutzung der Verkehrsräume nach Möglichkeit eingeräumt. Hierfür verpflichtet sich das Versorgungsunternehmen zur Zahlung eines angemessenen Entgelts, sofern dieses gesetzlich zulässig ist.

§ 8 Übertragung auf einen Dritten

Das Versorgungsunternehmen ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Kommune. Die Kommune wird die Zustimmung nicht verweigern, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine Bedenken bestehen.

§ 9 Schlussklausel

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

Unterschrift

Unterschrift

Anlagen

- derzeit gültige ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV



**Ergänzende Bedingungen
der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH**
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV vom 20.06.1980 zuletzt
geändert am 11.11.2014)

Gültig ab 01.01.2017



**Kreiswerke
Main-Kinzig**

Unsere Energie. Unser Wasser. Unser Weg.

I Vertragsschluss

1. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist unter Verwendung des zur Verfügung gestellten **Antragsformulars** der Kreiswerke (**Anlage 1**) zu beantragen. Auf der Grundlage dieses Antrages erstellen die Kreiswerke dem künftigen Anschlussnehmer (im Folgenden gleichbedeutend mit „Kunde“) ein Angebot auf Abschluss eines Versorgungsvertrags, welcher sowohl den Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz als auch die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser regelt. Der Anschlussnehmer nimmt den Versorgungsvertrag durch Unterzeichnung dieses Angebots an.
2. Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen.
3. Grundstück ist jede selbständige wirtschaftliche Einheit, insbesondere jedes zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist.
4. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit den Kreiswerken wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Kreiswerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Kreiswerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG).
5. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so haften diese Personen als Gesamtschuldner. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
6. Im Einzelfall kann auf Wunsch des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten, mit Einverständnis des Nutzungsberechtigten, die Rechnung für den Trinkwasserverbrauch dem Nutzungsberechtigten des versorgten Grundstücks, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, zugestellt und von diesem beglichen werden. Dies befreit den Eigentümer oder Erbbauberechtigten jedoch nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung dieser Trinkwasserlieferungen, wenn der Rechnungsempfänger der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Der Rechnungsempfänger wird nicht Vertragspartner des Versorgungsvertrags.

II Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)

1. Der Anschlussnehmer zahlt der Kreiswerke bei Anschluss an das Leitungsnetz der Kreiswerke bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen erforderlich sind, z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der durch die Kreiswerke festzulegenden versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
4. Von den Kosten gemäß Ziffer 2 werden die den Sondervertragskunden gemäß § 1 Abs. 2 AVBWasserV leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Die übrigen Kosten werden mit einem Kostenanteil von 70% bei der Berechnung der Baukostenzuschüsse berücksichtigt.
5. Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil wird unter Zugrundelegung der Dimensionierung des Wasserzählers bemessen. Der Baukostenzuschuss bestimmt sich gemäß dem **Preisblatt** der Kreiswerke (**Anlage 2**). Soweit sich der bei der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegte Zähler binnen einen Jahres nach Abrechnung des Baukostenzuschusses als unzutreffend erweist, werden die Kreiswerke eine Neuberechnung des Baukostenzuschusses vornehmen. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und deshalb der vorhandene Wasserzähler durch einen größer dimensionierten Wasserzähler ersetzt werden muss. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Baukostenzuschuss, der für den vorherigen Wasserzähler gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Kreiswerke zu zahlen wäre und dem Baukostenzuschuss, der für den künftigen Wasserzähler gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Kreiswerke zu zahlen wäre.
6. Wird ein Grundstück nur vorübergehend (provisorisch) an das Versorgungsnetz der Kreiswerke angeschlossen, so erfolgt eine Sonderberechnung. Bezüglich der Regelung des endgültigen Baukostenzuschusses und dessen Sicherung wird zwischen den Kreiswerken und dem Grundstückseigentümer eine Sondervereinbarung getroffen.
7. Außerhalb von ausgewiesenen Baugebieten sind die Kreiswerke zu einer Versorgung mit Wasser nicht verpflichtet.
8. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Sind die erforderlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertig gestellt, wird der Baukostenzuschuss zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

III Hausanschlusskosten zu § 10 AVBWasserV

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Absperrvorrichtung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.
2. Jedes Grundstück ist über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Die Erstellung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Verwendung des zur Verfügung gestellten **Antragsformulars** der Kreiswerke (**Anlage 1**) zu beantragen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet den Kreiswerken die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Änderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn dieser durch die Kreiswerke berechtigt vom Netz getrennt oder beseitigt wird.

Zur Trennung und Beseitigung des Hausanschlusses sind die Kreiswerke bei Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und unter Wahrung berechtigter Interessen des Anschlussnehmers insbesondere berechtigt, wenn der Anschlussnehmer den Anschluss dauerhaft, d. h. mindestens für die Dauer von 12 Monaten, nicht nutzt oder den Versorgungsvertrag gekündigt hat. Die Berechnung der jeweiligen Kosten erfolgt vorbehaltlich III.8. gemäß **Preisblatt (Anlage 2)**.

5. Für die Herstellung provisorischer oder zeitlich begrenzter Anschlüsse erstattet der Anschlussnehmer den Kreiswerken die entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand.
6. Unter den Bedingungen von § 11 AVBWasserV können die Kreiswerke verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten einen Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze anbringt; hierbei hat der Anschlussnehmer insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik die sowie Technischen Anschlussbedingungen der Kreiswerke zu berücksichtigen. Eine überlange Leitung im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück 15 m übersteigt. Dabei ist die Absperrvorrichtung des Wasserzählerschachtes oder -Schranks insbesondere so auszurüsten, dass eine oberirdische Bedienung möglich ist.

Für den Fall, dass ein Wasserzählerschacht bei bereits bestehender Hausanschlussleitung nachträglich eingebaut wird, übernimmt der Anschlussnehmer mit Setzen des Wasserzählerschachtes die ehemalige Hausanschlussleitung ab der Hauptabsperrvorrichtung in dem Wasserzählerschacht in sein Eigentum. Der übernommene Teil der vormaligen Hausanschlussleitung wird Teil der Kundenanlage.

7. Jede die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende Einwirkung auf den Hausanschluss, wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig; hierbei ist ein Schutzstreifen von 1,5m (jeweils 0,75 m links/rechts von der Leitungsmitte) freizuhalten. Die Kreiswerke können jederzeit die umgehende Beseitigung einer Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Verstößt der Anschlussnehmer gegen das Verbot des Überbaus und/oder der Bepflanzung der Hausanschlussleitung, haftet er für hieraus entstehende Schäden und/oder hierdurch zusätzlich verursachte Kosten.
8. Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende aber den Zugang zur Leitung erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Hindernisse hat der Anschlussnehmer bei erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, können die Kreiswerke die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers - berechnet nach tatsächlichem Aufwand - entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung wird von den Kreiswerken nicht geschuldet.
9. Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, berechtigen die Kreiswerke im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlussnehmers, die hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.
10. Änderungen der Kundenanlage, die durch Änderungs- oder Unterhaltungsarbeiten am Hausanschluss, insbesondere durch die Neuverlegung oder Erneuerung eines Hausanschlusses notwendig werden, muss der Anschlussnehmer durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen auf seine Kosten ausführen lassen.

11. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten der Kreiswerke fordert.

IV Kundenanlage

1. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Kreiswerke oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Kreiswerke sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen sowie die Kundenanlage zu prüfen.
2. Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde die Kreiswerke oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.
3. Der Kunde hat (vorbehaltlich § 21 AVBWasserV) das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt, es sei denn, der Schaden ist nachweisbar auf ein schuldhaftes Verhalten der Kreiswerke bzw. des Erfüllungsgehilfen der Kreiswerke zurückzuführen.
4. Der bestimmungsgemäße Betrieb der Kundenanlage umfasst auch eine regelmäßige Wasserentnahme in dem Umfang, dass alleine hierdurch eine ausreichende Spülung des Hausanschlusses erfolgt. Entnimmt der Kunde länger als 12 Monate kein Wasser oder länger als 12 Monate weniger als 1 m³ pro Monat, hat er die Kosten für die aus hygienischen Gründen erforderlichen vermehrten Spülungen der Leitungen einschließlich Hausanschluss zu tragen.

V Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist bei den Kreiswerken unter Verwendung des von diesen zur Verfügung gestellten **Antragsformulars (Anlage 3)** zu beantragen.
2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus.
3. Die Kosten für jede Inbetriebsetzung einer Kundenanlage werden Kunden pauschal gemäß **Preisblatt (Anlage 2)** in Rechnung gestellt.
4. Die Kreiswerke sind berechtigt, eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage zu verweigern, wenn diese aufgrund von festgestellten Mängeln in der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu verantworten hat, z. B. Nichteinhaltung technischer Regeln oder der Technischen Anschlussbedingungen der Kreiswerke, unmöglich oder unzulässig ist. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß **Preisblatt (Anlage 2)** zu entrichten.

VI Verlegung von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

VII Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den Kreiswerken auf formlosen Antrag des Kunden durch gesonderten Vertrag vermietet.

VIII Duldungspflichten und Zutrittsrecht

1. Die Duldungspflicht der Kunden und Anschlussnehmer nach § 8 AVBWasserV beinhaltet, dass Beauftragte der Kreiswerke das duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen betreten dürfen.
2. Zu den nach § 8 AVBWasserV zu duldenden Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.
3. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Kreiswerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

IX Datenschutz und Widerspruchsrecht

1. Die Kreiswerke erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Wasserversorgungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Die Kreiswerke behalten sich insbesondere vor,
 - zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Wasserversorgungsverhältnisses Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
 - zu dem eben genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.
 - personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden an Auskunftfeien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Kreiswerke oder eines Dritten erforderlich ist, der Kunde eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen (derzeit nach § 28a BDSG) vorliegen.

3. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber den Kreiswerken widersprechen; telefonische Werbung durch die Kreiswerke erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden. Ihren Widerspruch können Sie gerne per E-Mail an folgende Adresse richten: *kunden@kreiswerke-main-kinzig.de*
4. Die Kreiswerke sind berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen des maßgeblichen Datenschutzrechts dem jeweiligen Abwasserentsorger für die Berechnung ihrer Abwassergebühren oder -preise die vom Kunden verbrauchte Trinkwassermenge mitzuteilen.

X Messung

1. Die Kreiswerke bestimmen Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Wasserzähler. Die Kreiswerke sind insbesondere berechtigt, per Funk fernauslesbare Wasserzähler einzubauen.
2. Die Wasserzähler werden von den Kreiswerke bzw. deren Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Kreiswerke vom Kunden kostenlos selbst abgelesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

XI Wasserverbrauchsabrechnung und Bezahlung (§§ 24 bis 28 AVBWasserV)

1. Die Kreiswerke ermitteln den tatsächlichen Verbrauch des Kunden in der Regel im Abstand von zwölf Monaten. Die Kreiswerke können auch andere Zeitabstände wählen.
2. Der Kunde zahlt für die Wasserlieferung zweimonatlich gleichbleibende, von den Kreiswerken nach Maßgabe von § 25 AVBWasserV festzulegende Abschläge.
3. Die endgültige Abrechnung des verbrauchten Wassers erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes nach dem Grund- und Mengenpreis gemäß **Preisblatt (Anlage 2)** unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
4. Fordert der Kunde zusätzlich zur endgültigen Abrechnung gemäß vorstehendem Absatz weitere Abrechnungen, werden diese pauschal gemäß **Preisblatt (Anlage 2)** in Rechnung gestellt.

XII Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten für Mahnung und Zahlungsverzug, für Nachinkasso, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung stellen die Kreiswerke gemäß **Preisblatt (Anlage 2)** in Rechnung.

XIII Technische Anschlussbedingungen

Technische Anforderungen der Kreiswerke an den Hausanschluss und andere Anlagenteile, sowie an den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Kreiswerke (**Anlage 4**) festgelegt.

XIV Verbraucherstreitbeilegung

1. Die Kreiswerke weisen darauf hin, dass sie nicht verpflichtet sind, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass sie an einem solchen Verfahren nicht teilnehmen.
2. Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Fragen oder Probleme im Zusammenhang mit Ihrem Wasserversorgungsvertrag können gerne per E-Mail an folgende Adresse gerichtet werden: kunden@kreiswerke-main-kinzig.de

XV Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum **01.01.2017** in Kraft. Sie können von den Kreiswerken geändert oder ergänzt werden und werden mit der öffentlichen Bekanntgabe Bestandteil aller bestehenden Wasserversorgungsverträge.

Anlage 1: Formular der Kreiswerke „Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung“

Anlage 2: Preisblatt

Anlage 3: Formular der Kreiswerke „Inbetriebsetzung/Stillegung/Änderung Trinkwasser-Kundenanlage“

Anlage 4: Technische Anschlussbedingungen der Kreiswerke

Bruchköbeler BürgerBund - Fraktion

Kurt-Schumacher-Ring 15 • D-63486 Bruchköbel

Bruchköbel, den 20.10.2017

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstraße 32

D-63486 Bruchköbel

Änderungsantrag zu TOP 9 – Wasserkonzession Kreiswerke

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Rötzer,

die BBB Fraktion stellt zum Tagesordnungspunkt 9 der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.10.2017 den folgenden Antrag:

Der mit der Drucksache 233/2017 vorgelegte Vertragsentwurf wird zurückgewiesen.

Der Magistrat wird beauftragt, mit allen infrage kommenden Wasserversorgern in Neuverhandlungen über einen Konzessions- und Lieferungsvertrages einzutreten, mit dem Ziel, dass

- 1. ein möglichst geringer Nitratgehalt des Trinkwassers für Bruchköbel erreicht wird,**
- 2. ein möglichst geringer Härtegrad des gelieferten Trinkwassers durch Beimischung weicheren Wassers erreicht wird,**
- 3. möglichst geringe Gebühren für die Bürgerinnen und Bürger von Bruchköbel erreicht werden,**
- 4. die Vertragslaufzeit nicht mehr als fünf Jahre beträgt.**

Begründung:

Für Eile beim Abschluss eines neuen Lieferungs- und Konzessionsvertrags besteht kein Anlass, weil die Kreiswerke aufgrund der AVBWasserV verpflichtet sind, sämtliche Einzelversorgungsverhältnisse aufrecht zu erhalten. (Auch ohne neuen Lieferungs- und Konzessionsvertrag kann und darf keinem Bürger das Wasser abgedreht werden).

Der vorliegende Vertragsentwurf maximiert lediglich die Konzessionsabgabe an die Stadt hinsichtlich der durch die Kreiswerke von Privatkunden erzielten Einnahmen. Im übrigen schadet er den Interessen der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger ganz massiv.

Bereits bei Kündigung des Vertrages gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2016 hatte die BBB Fraktion mit der Drucksache 268/2016 für die Neuverhandlungen verlangt, dass diese mit dem Ziel eines möglichst geringen Nitratgehalts, eines möglichst geringen Härtegrades und möglichst geringer Gebühren für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt geführt werden sollen. Unverständlicherweise wurde dieser Antrag seinerzeit seitens CDU und SPD abgelehnt.

Zur Erinnerung: Beispielsweise ist in Roßdorf der Härtegrad von 2012 zu Februar 2016 von 22,7° auf 26,9° angestiegen und damit außergewöhnlich hoch. Der Nitratgehalt wurde in Bruchköbel im Februar 2016 mit 26-29 mg/Liter gemessen, wobei die EU Richtlinie maximal 25 mg/Liter vorgibt. Diese schlechte Trinkwasserqualität ist unnötig, weil beispielsweise die Gemeinde Schöneck durch eine Lieferung seitens der OVAG einen Härtegrad von 10,64° und ein Nitratgehalt von 14,0 mg/Liter erhält. Erlensee, im Versorgungsgebiet der Kreiswerke, weist eine Wasserhärte von ca. 14 Grad auf, das ist fast die Hälfte des Härtewertes in Bruchköbel. Der Wasserpreis ist dort genauso hoch, nur bekommt Erlensee deutlich weiches Wasser. Warum eine Beimischung weicheren Wassers für Bruchköbel nicht möglich sein sollte, ist unerfindlich.

Unverständlich ist auch, wieso nicht von vornherein mit anderen Versorgungsunternehmen als den Kreiswerken Vertragsverhandlungen geführt wurden. Jedenfalls enthält der nunmehr vorgelegte Vertragsentwurf weder interessengerechte und verbindliche Regelungen zu einer deutlich besseren Trinkwasserqualität in Bruchköbel, noch berücksichtigt er im Übrigen die berechtigten Interessen der Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger:

Die Exklusivregelungen für die Kreiswerke nach § 1 Abs. 4, Abs. 11 und 12 des Vertragsentwurfs begegnen kartellrechtlichen Bedenken nach dem Europäischen Wettbewerbsrecht, weil anderen Wasserversorgern von vornherein ein Vertragsabschluß mit Kunden in Bruchköbel unmöglich gemacht und damit jeder Wettbewerb ausgeschlossen wird.

Die Regelung in § 2 Abs. 4 des Vertragsentwurfs enthält keine konkreten, belastbaren Regelungen zu einer Reduzierung der Trinkwasserhärte; Regelungen für eine Senkung des Nitratgehalts enthält sie überhaupt nicht. Gerade aus der jüngste erfolgten Untersuchungen von Gartenbrunnen in Bruchköbel ist ersichtlich, dass das obere Grundwasser erheblich mit Nitraten belastet ist; dies lässt erwarten, dass auch die Belastung des tieferen, für die Trinkwasserversorgung relevanten Grundwassers in den nächsten Jahren weiter ansteigen wird, wenn hier nicht gezielt und massiv entgegengewirkt wird.

Der Gipfel der Unmöglichkeit in der Regelung des § 2 Abs. 4 des Vertragsentwurfs liegt darin, dass eventuelle Forderungen Bruchköbels nach einer Verbesserung der Trinkwasserqualität zu einer Kostentragungspflicht der Stadt für entsprechende Maßnahmen führen soll. Dies widerspricht den allgemeinen Grundsätzen des Gebührenrechts, die auch sonst immer und überall von Wasserversorgern angewendet werden, wonach Aufwendungen in einem Teil des Versorgungsgebietes gleichmäßig auf das gesamte Versorgungsgebiet umzulegen sind.

Indem nach § 2 Abs. 2 den Kreiswerken gestattet wird, Sonderabnehmerverträge zu schließen, akzeptiert die Stadt, dass gewerbsmäßige Großverbraucher besser gestellt werden als die privaten Kleinabnehmer, mit der Folge daß nach § 5 auch noch die Konzessionsabgabe an die Stadt von 10% auf 1,5% sinkt. Gerade die SPD wird daran erinnert, dass sie doch eigentlich für soziale Gerechtigkeit eintreten wollte.

Die nach § 6 des Vertragsentwurfs vorgesehene Laufzeit von 20 Jahren nimmt der Stadt durch den übermäßig langen Zeitraum jegliche Möglichkeit, zu besseren Lieferverhältnissen zu kommen. Eine derartig überlange und überzogene Laufzeit liegt ausschließlich im Interesse der Kreiswerke. Selbst der im Dezember gekündigte Konzessions- und Lieferungsvertrag hatte lediglich eine Laufzeit von knapp neun Jahren!

Aus den von den Kreiswerken vorgelegten Vertragsbedingungen wird deutlich, dass die Kreiswerke GmbH die Stadt und die Bürgerinnen und Bürger Bruchköbels in deren Bemühen, weiches Wasser zu erhalten, nicht unterstützt und offensichtlich auch nicht unterstützen will. Den Bürgerinnen und Bürgern Bruchköbels hilft dann auch kein Photo, auf dem etliche Bürgermeister, so auch der Bürgermeister der Stadt Bruchköbel, freundlich lächelnd mit Vertretern der Kreiswerke abgebildet waren mit der Erklärung, dass man sich im Versorgungsgebiet der Kreiswerke auf einen gemeinsamen Vertrag geeinigt habe. Die Bürgerinnen und Bürger dürfen statt dessen erwarten und verlangen, dass ihre Interessen gewahrt werden und sich Magistrat und Bürgermeister für besseres Wasser einsetzen.

Während der maximal fünfjährigen Laufzeit wird unter anderem zu prüfen sein, ob die Stadt Bruchköbel, gegebenenfalls in der Form eines Zweckverbands mit anderen Umlandgemeinden, etwa durch die Errichtung eigener Stadtwerke nicht wesentlich günstiger die Versorgung selbst übernehmen kann.

Durch die Beimengung bzw. Zulieferung weicheren Wassers müssen jetzt endlich perspektivisch die die Bürger belastenden unnötig hohen Nitratwerte und die unnötig hohe Wasserhärte in Bruchköbel abgesenkt werden.

Es wird um Zustimmung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Rabold
BBB-Fraktionsvorsitzender

Bruchköbeler BürgerBund - Fraktion
Kurt-Schumacher-Ring 15 • D-63486 Bruchköbel

Bruchköbel, den 05.12.2017

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstraße 32
D-63486 Bruchköbel

**Änderungsantrag:
Abschluss eines nur kurzfristigen Konzessionsvertrags für Trinkwasser-Belieferung**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Sliwka,

die BBB-Fraktion stellt zu Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 05. Dezember 2017 nachfolgenden Änderungsantrag zur Ersetzung des Beschlussvorschlages der Magistratsvorlage vom 05.10.2017, Drucksachen-Nr.: DS 223/2017:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer Verlängerung des bestehenden Konzessionsvertrags zur Belieferung von Trinkwasser mit den Kreiswerken Main-Kinzig GmbH, Barbarossastraße 26, D-63571 Gelnhausen bis längstens 31.12.2019 zu. Die Vertragsverlängerung ist mit der Maßgabe vorzunehmen, dass die Stadt den rechtlich höchst möglichen Konzessionsanteil wie jetzt auch die übrigen Kommunen erhält.**
- 2. Gleichzeitig wird der Magistrat beauftragt, Verhandlungen mit allen für den Abschluss eines neuen Konzessions- und Versorgungsvertrags in Frage kommenden Wasserversorgern zu führen.**

Hauptziele dieser Verhandlungen sind

- 1. ein möglichst geringer Nitratgehalt des zu liefernden Wassers,**
- 2. ein möglichst geringer Härtegrad des zu liefernden Wassers,**
- 3. möglichst niedrige Gebühren für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt.**

Zur Vorbereitung der Verhandlungen hat der Magistrat umgehend eine neutrale Bestandsaufnahme und Beurteilung von Alternativen der Belieferung von Trinkwasser anstelle der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH erstellen zu lassen.

Der Magistrat soll die Einholung einer neutralen Sachstandsanalyse und möglicher anderer Wasserlieferanten durch das Institut für Wasserversorgung und Grundwasserschutz (IWAR) der TU Darmstadt im Rahmen einer dortigen Masterarbeit veranlassen bzw. anregen.

Begründung:

Der Magistrat hat offenkundig keine Alternativen zur Belieferung mit weicherem Wasser umfassend geprüft.

So bieten sich ein Jahr nach der Kündigung des bisherigen Wasserlieferungsvertrags keine vertragsreifen Alternativen an.

Für die Einholung einer neutralen Sachstandsanalyse und möglicher anderer Wasserlieferanten bietet sich das Institut für Wasserversorgung und Grundwasserschutz (IWAR) der TU Darmstadt an. Dort könnte in einem ersten, schnellen Verfahrensschritt im Rahmen einer zu vergebenden Masterarbeit eine zusätzliche Grundlage für die Belieferung der Bruchköbeler Haushalte mit weicherem und weniger nitratbelasteten Wasser erarbeitet werden.

Es wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.



Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender



Fraktion Bündnis 90/ Die GRÜNEN
Bruchköbel
Uwe Ringel
Fritz-Schubert-Ring 11
63486 Bruchköbel
Telefon: 06181 75779
0176 567 93573

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Bruchköbel, 10.12.2017

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Rötzer,

hiermit stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag:

Ergänzungsantrag Bündnis 90/Die Grünen zum TOP46 Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Belieferung von Trinkwasser:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die zusätzlichen Konzessionseinnahmen von 100.000 € werden den Bürgern Bruchköbels jährlich als Zuschuss für den Einbau von Wasserenthärtungsanlagen zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Die Grünen gehen davon aus, dass sich durch den neuen Wasserlieferungsvertrag nichts an dem harten Wasser ändern wird. Die Bürger Bruchköbels werden für die nächsten 20 Jahre weiterhin gezwungen sein, individuelle Maßnahmen zur Wasserenthärtung zu ergreifen.

Die zusätzlichen Konzessionseinnahmen sollen dafür als Zuschuss bereitgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Ringel
Fraktionsvorsitzender




**Kreiswerke
Main-Kinzig**

Wasserversorgung Bruchköbel

5. Dezember 2017

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

ZIELSTELLUNG



- » Abschluss eines Konzessionsvertrages (Regelung der Versorgungspflicht)
- » Überblick zur Trinkwasserversorgung der Kreiswerke Main-Kinzig
- » Restriktionen und externe Rahmenbedingungen
- » Wasserversorgung Bruchköbel
- » Lösungsansätze zur Reduzierung der Wasserhärte
- » Fazit

ZIELSTELLUNG



- » **Abschluss eines Konzessionsvertrages (Regelung der Versorgungspflicht)**
- » Überblick zur Trinkwasserversorgung der Kreiswerke Main-Kinzig
- » Restriktionen und externe Rahmenbedingungen
- » Wasserversorgung Bruchköbel
- » Lösungsansätze zur Reduzierung der Wasserhärte
- » Fazit

VERSORGUNGSPFLICHT **TRINKWASSER**



Kommune

Konzessionsvertrag



**Konzessionär/
Wasserversorger**

KONZESSIONS**VERTRAG**

Der Konzessionsvertrag ist die rechtliche Grundlage für

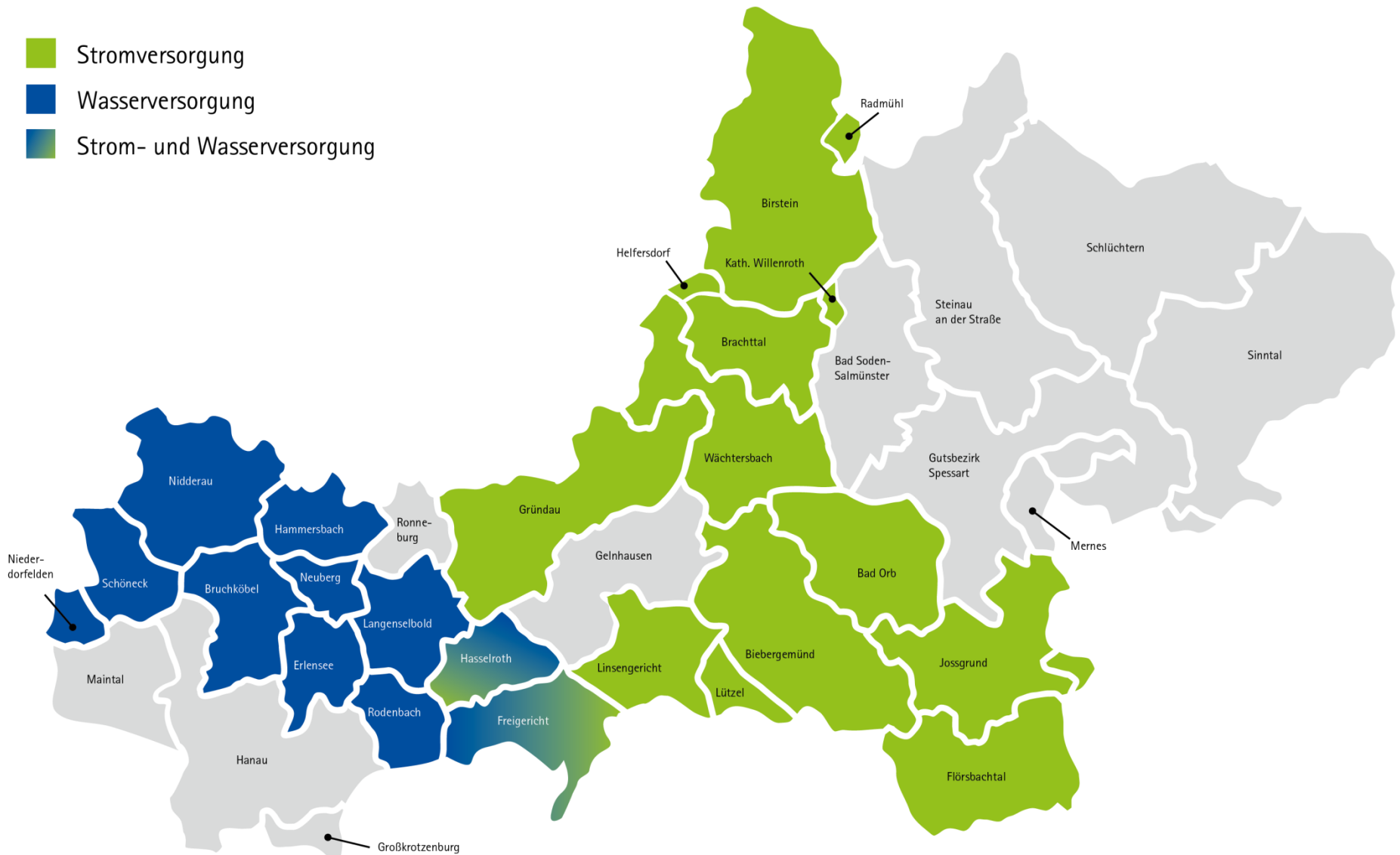
- » **die Übertragung der Versorgungsaufgabe auf einen Dritten,**
- » die Nutzung von Verkehrsräumen (Wegerecht),
- » Investitionstätigkeiten in das Netz,
- » den Anschluss von Kunden,
- » die Zahlung der Konzessionsabgabe.

ZIELSTELLUNG



- » Abschluss eines Konzessionsvertrages (Regelung der Versorgungspflicht)
- » **Überblick zur Trinkwasserversorgung der Kreiswerke Main-Kinzig**
- » Restriktionen und externe Rahmenbedingungen
- » Wasserversorgung Bruchköbel
- » Lösungsansätze zur Reduzierung der Wasserhärte
- » Fazit

- Stromversorgung
- Wasserversorgung
- Strom- und Wasserversorgung



Wasserabsatz 2016: 5.443 Tm³

Stromabsatz 2016: 312.800 MWh

KENNZAHLEN

Wasserabsatz und Wasserbezug 2016

- » Wasserbezug und -gewinnung rd. 6,0 Mio m³/a
 - » davon Eigenförderung rd. 4,0 Mio m³/a (=67 %)
 - » davon Fremdbezug rd. 2,0 Mio m³/a (=33 %)

- » Wasserabsatz rd. 5,4 Mio m³/a

- » rechnerische Wasserverluste ca. 9 %

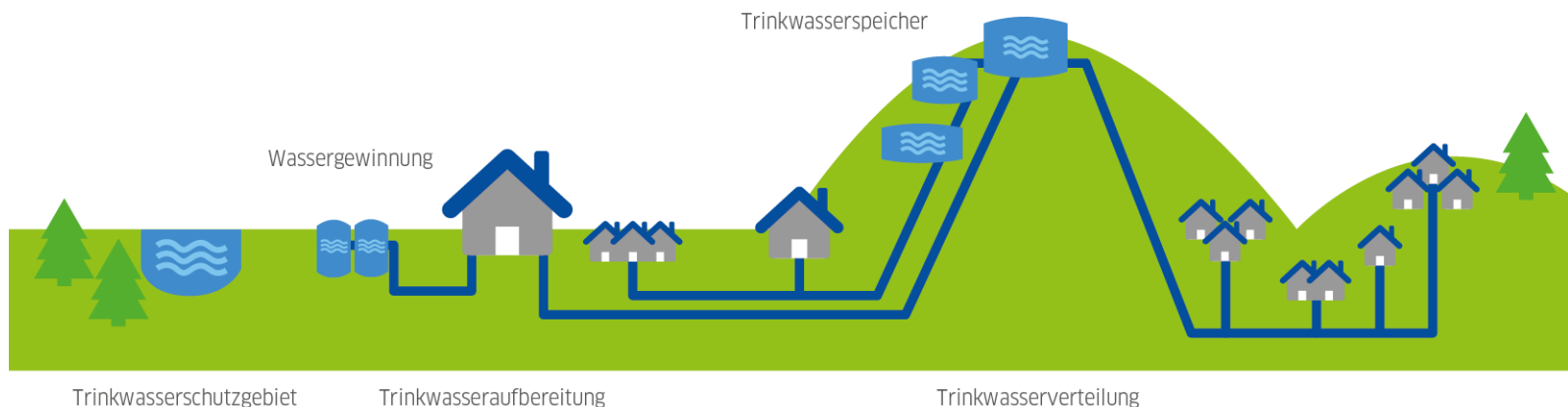
WASSERVERSORGUNG

Gewinnung

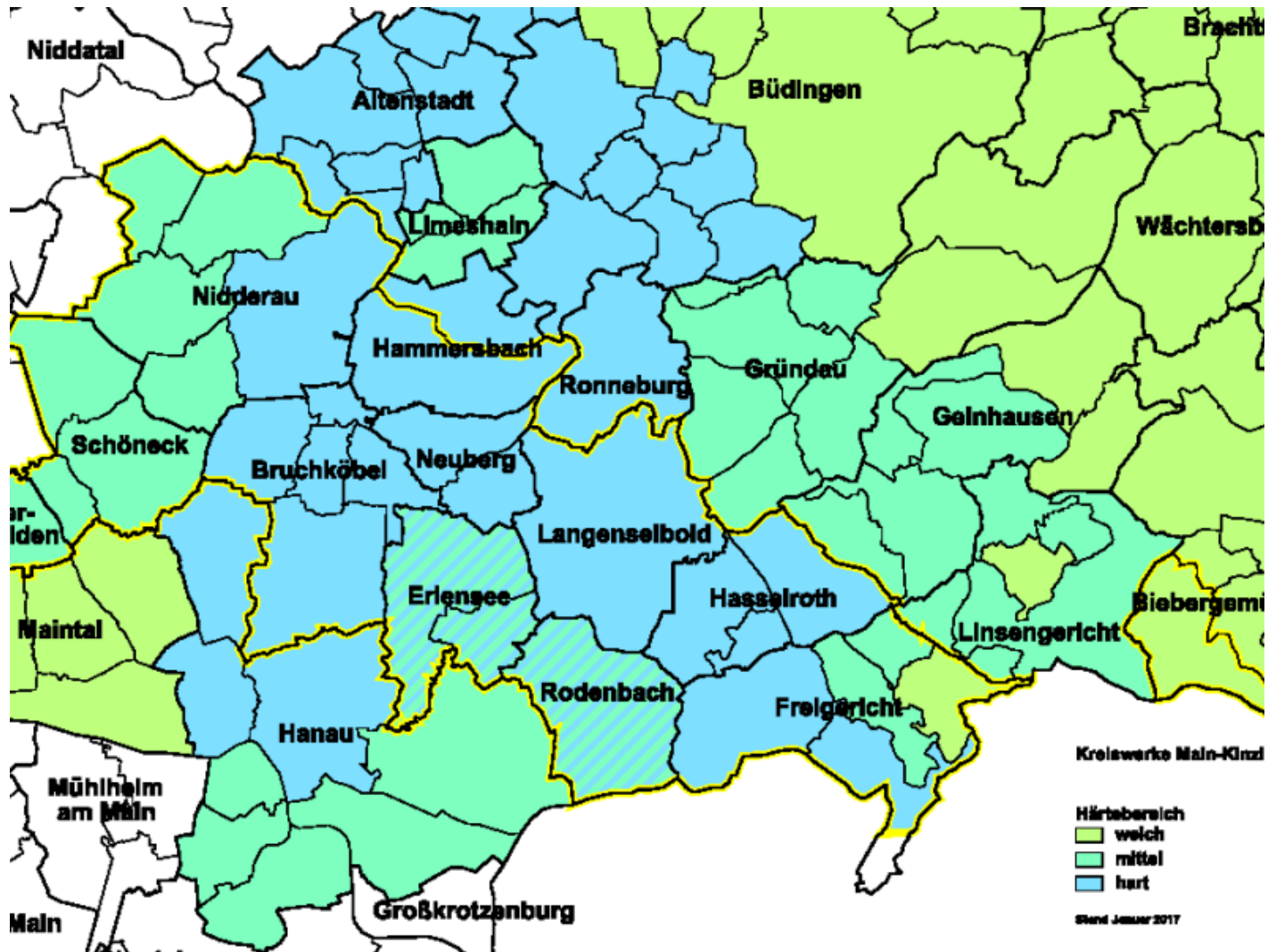
- » 12 Wasserwerke
 - » 33 Brunnen
 - » 10 Quellen
- » 5 Aufbereitungsanlagen

Netz

- » rd. 1.070 km Gesamtleitungslänge
- » rd. 33.600 Hausanschlüsse
- » 17 Speichieranlagen
- » 23 Druckzonen
- » 8 Druckerhöhungsanlagen



ÜBERSICHT WASSERHÄRTE



ZIELSTELLUNG

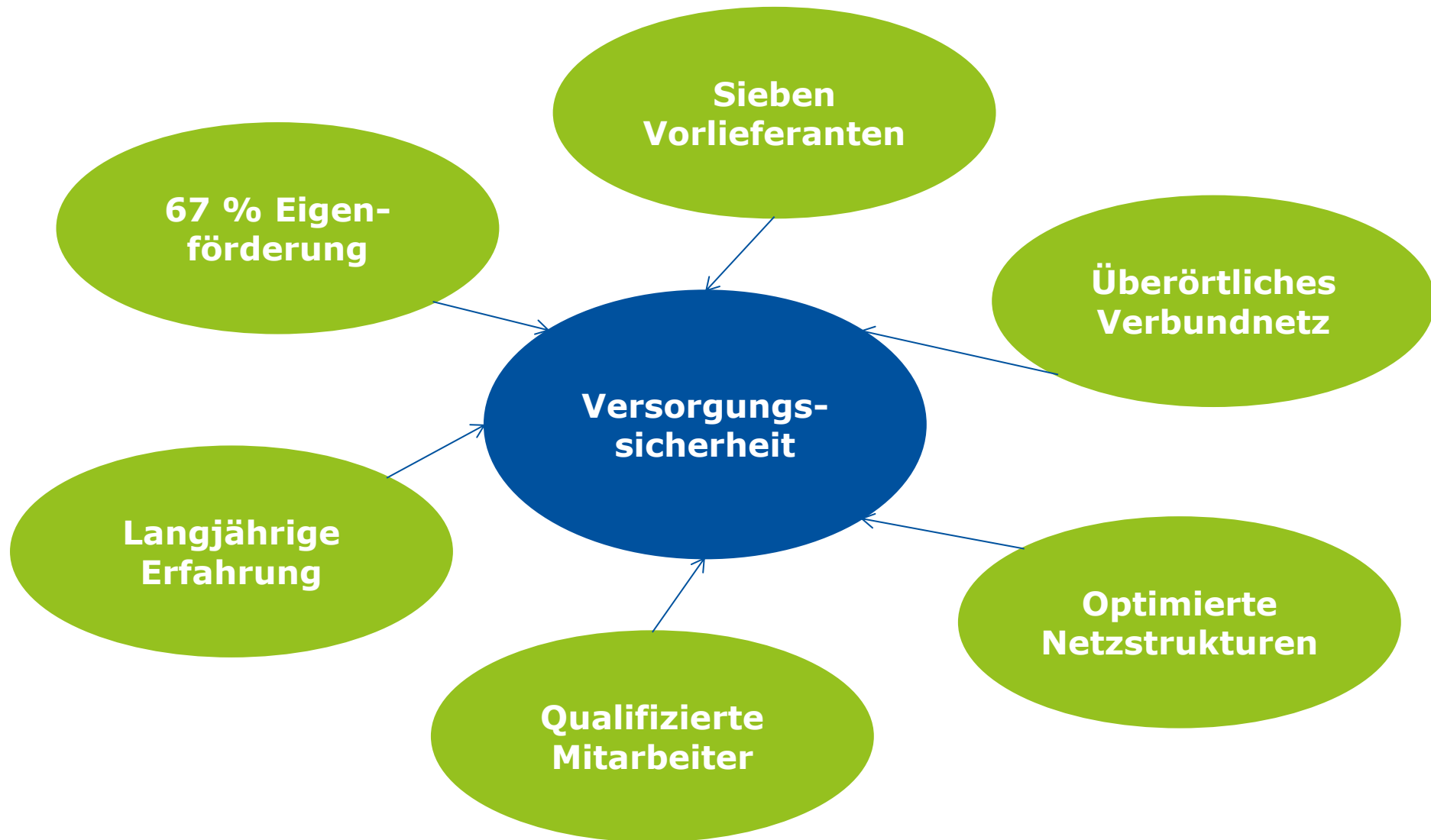


- » Abschluss eines Konzessionsvertrages (Regelung der Versorgungspflicht)
- » Überblick zur Trinkwasserversorgung der Kreiswerke Main-Kinzig
- » **Restriktionen und externe Rahmenbedingungen**
- » Wasserversorgung Bruchköbel
- » Lösungsansätze zur Reduzierung der Wasserhärte
- » Fazit

HERAUSFORDERUNG WASSERVERSORGUNG



UNSERE GRUNDLAGE FÜR DIE VERSORGUNGSSICHERHEIT



VORLIEFERANTEN



WASSERVERSORGUNG IM RHEIN-MAIN-GEBIET

» Lieferbeziehungen Rhein-Main-Gebiet



ZIELSTELLUNG



- » Abschluss eines Konzessionsvertrages (Regelung der Versorgungspflicht)
- » Überblick zur Trinkwasserversorgung der Kreiswerke Main-Kinzig
- » Restriktionen und externe Rahmenbedingungen
- » **Wasserversorgung Bruchköbel**
- » Lösungsansätze zur Reduzierung der Wasserhärte
- » Fazit

KENNZAHLEN BRUCHKÖBEL

Aktuelle Kennzahlen

- » Wasserabsatz: rd. 900 Tm³/a
- » Wasserhärte: 22°dH bis 25°dH
- » Nitrat: 27 mg/l bis 32 mg/l
(Grenzwert nach TrinkwV: 50mg/l)

Wasserherkunft

- » Wasserwerk Roßdorf
- » Brunnen Butterstadt
- » Gewinnungsanlagen der Nachbargemeinden
 - » Nidderau
 - » Hammersbach
 - » Erlensee
 - » Langenselbold

Investitionen

- » Grundhafte Erneuerung des Wasserwerks Roßdorf
 - » veranschlagte Investitionssumme: 1,2 - 1,5 Mio. €
 - » bisherige Investitionskosten: rd. 0,5 Mio. €

STATISTIK BRUCHKÖBEL

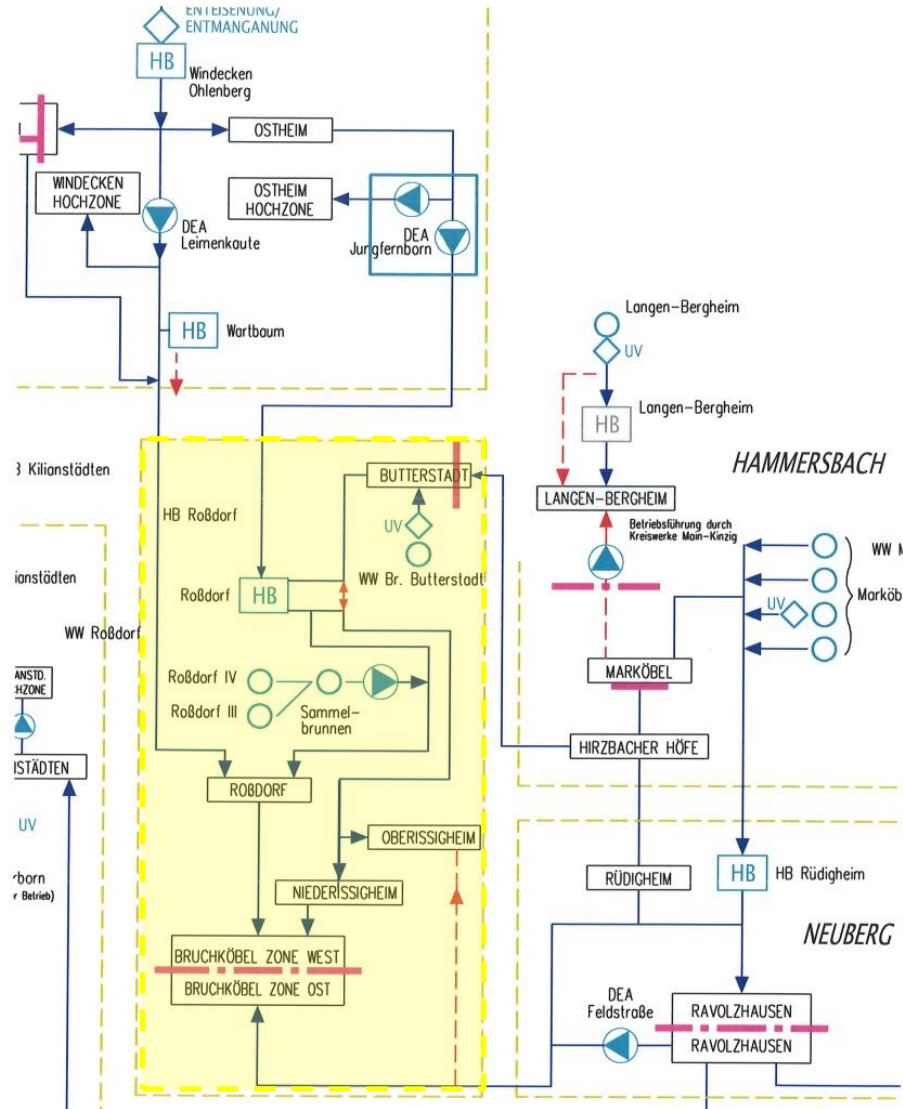
Trinkwasserabsatz (Bedarf Bruchköbel)	[m³/a]
Bruchköbel (Kernstadt)	565.000
Roßdorf	126.000
Niederissigheim	154.000
Oberissigheim	50.000
Butterstadt	9.000
Gesamt	904.000

STATISTIK BRUCHKÖBEL

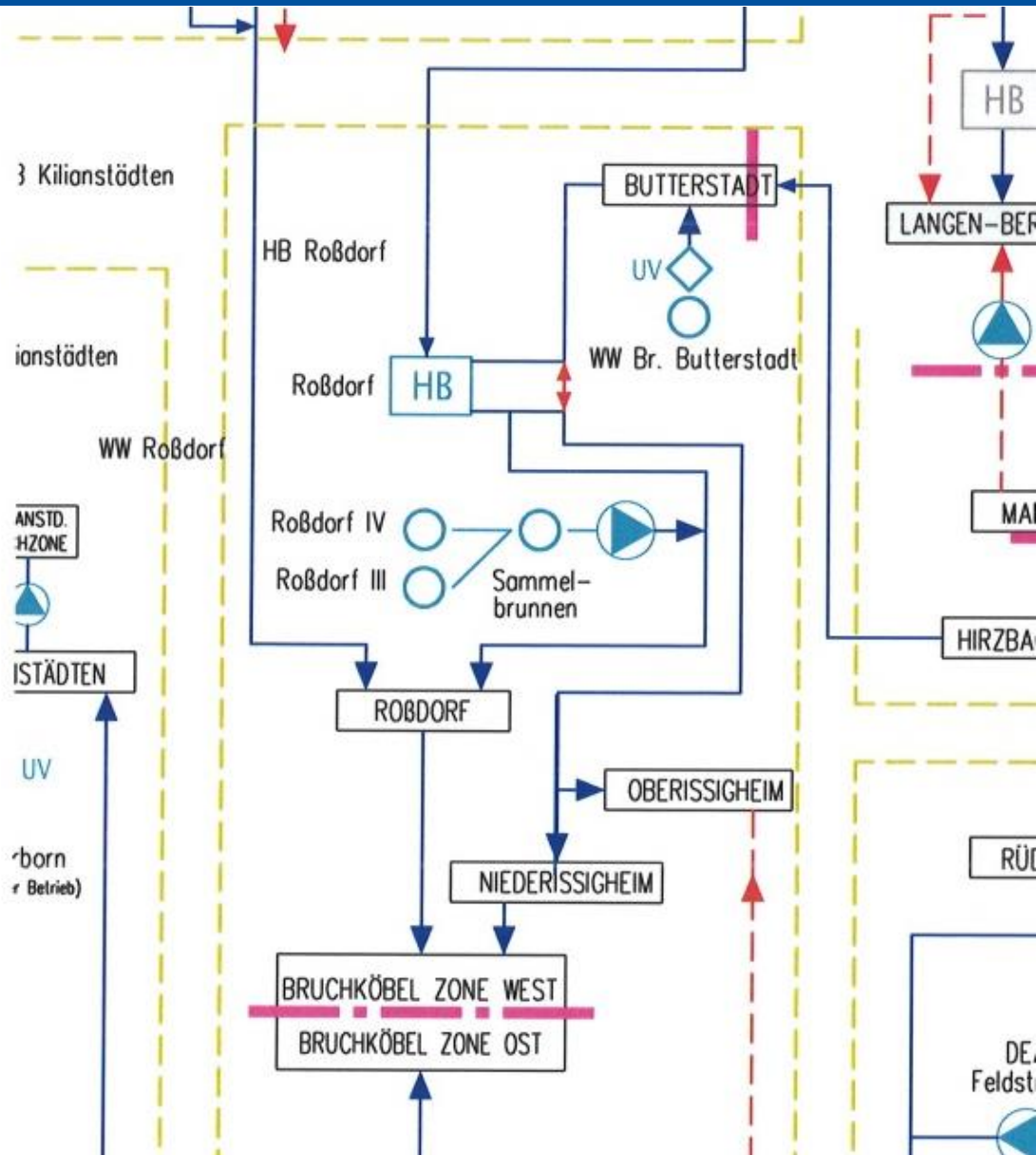
Eigengewinnung	Ursprung	[m³/a]
Wasserwerk Roßdorf	Brunnen Roßdorf	240.000
Wasserwerk Butterstadt	Brunnen Butterstadt	130.000
Gesamt		370.000

Zulauf aus benachbarten Versorgungsgebieten	Ursprung	[m³/a]
Nidderau	WW Windecken-Ostheim und Brunnen Erbstadt II	344.000
Neuberg / Hammersbach	WW Marköbel	277.000
Gesamt		621.000

VERSORGUNGSSCHEMA BRUCHKÖBEL



VERSORGUNGSSCHEMA BRUCHKÖBEL



ZIELSTELLUNG



- » Abschluss eines Konzessionsvertrages (Regelung der Versorgungspflicht)
- » Überblick zur Trinkwasserversorgung der Kreiswerke Main-Kinzig
- » Restriktionen und externe Rahmenbedingungen
- » Wasserversorgung Bruchköbel
- » **Lösungsansätze zur Reduzierung der Wasserhärte**
- » Fazit

LÖSUNGSANSÄTZE ZUR REDUZIERUNG DER WASSERHÄRTE

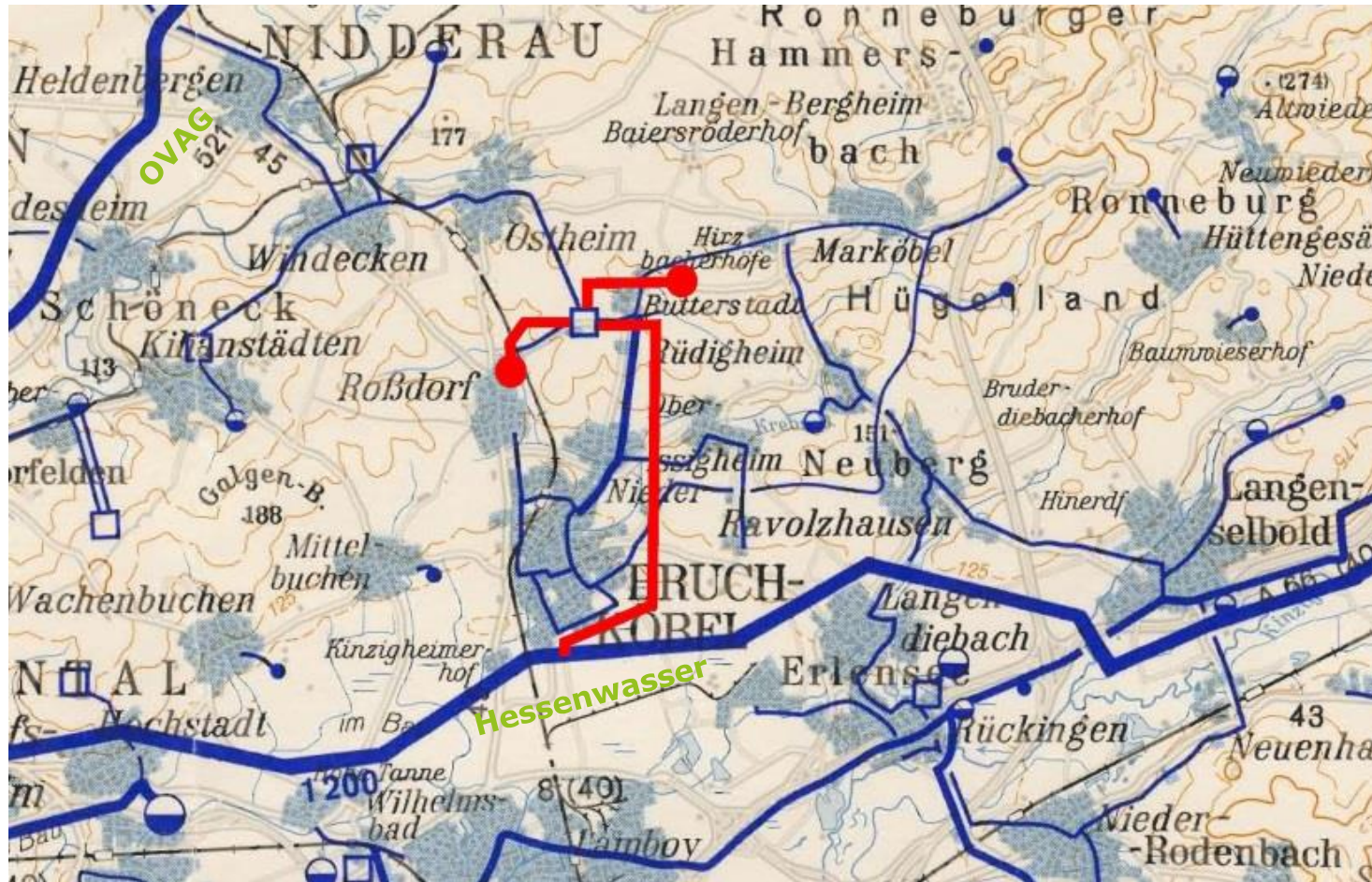
Variante 1 – Fremdbezug von weicherem Wasser

- » Zukauf von Fernwasser
- » Anschluss an Fernwasserleitung
- » Netzausbau und Netzentflechtung

Variante 2 – Verfahrenstechnische Aufbereitung

- » Bau einer oder mehrerer verfahrenstechnischer Aufbereitungsanlagen
- » Netzausbau und Netzentflechtung
- » Betriebskosten und Eigenverbrauch

GEOGRAFISCHE DARSTELLUNG



VARIANTE 1

FREMDBEZUG / MISCHEN

» Technische Realisierbarkeit

- » Grundsätzlich: JA
- » Leitungsbau: ca. 6,5 km Anschluss an „Hessenwasserleitung“
- » „Entflechtung“ im Ortsnetz erforderlich
- » Mischung im HB Roßdorf

» Faktische Realisierbarkeit

- » Kurz- und mittelfristig: NEIN
- » Nicht ausreichend Fremdwasser von Vorlieferanten zur Verfügung (rd. 500 Tm³/a bei einem Mischungsverhältnis von 50:50)
- » OVAG, Hessenwasser, Wasserverband Kinzig und MWG wurden angefragt

» Wirtschaftliche Realisierbarkeit

- » Geschätzte Investitionskosten: > 3 Mio. €
- » Abschreibung / Zinsen: rd. 140 TEUR/a
- » Zusätzliche Kosten für Fremdbezug: rd. 150 TEUR/a

VARIANTE 2

VERFAHRENSTECHN. AUFBEREITUNG

» Technische Realisierbarkeit

- » Grundsätzlich: JA
- » Verschiedene Varianten einer verfahrenstechnischen Aufbereitung werden zurzeit untersucht
- » Ziel: Reduzierung der Wasserhärte in den Kommunen Bruchköbel, Neuberg, Langenselbold, Hammersbach-Marköbel und Nidderau-Ostheim/Windecken in den Härtebereich „mittel“

Vorstellung erster Zwischenergebnisse der Machbarkeitsstudie zur verfahrenstechnischen Wasserenthärtung durch Herrn Miltenberger vom IB IMS Miltenberger & Schmid

» Faktische Realisierbarkeit

- » Grundsätzlich: JA

VARIANTE 2

VERFAHRENSTECHN. AUFBEREITUNG

Variante	Investitionskosten	Zinsen/ Abschreibung p.a.	Zusätzliche Betriebskosten p.a.	Kosten je m ³ aufbereitetem Wasser
Zentrale Aufbereitung am WW Roßdorf	20 Mio.€	1,025 Mio.€	0,600 Mio.€	1) Rd. 80 ct/m ³
Dezentrale Aufbereitung an 4 Wasserwerken	11 Mio.€	0,660 Mio.€	0,440 Mio.€	1) Rd. 55 ct/m ³
Aufbereitung nur für Bruchköbel am WW Roßdorf	7 Mio.€	0,380 Mio.€	0,200 Mio.€	2) Rd. 65 ct/m ³

1) Bezogen auf rd. 2,0 Mio. m³/a abgegebener Wassermenge im zu enthärtenden Versorgungsgebiet

2) Bezogen auf rd. 0,9 Mio. m³/a abgegebener Wassermenge in Bruchköbel

WIRTSCHAFTLICHE BEWERTUNG

- » Eine Refinanzierung der vorgestellten Varianten über den Wasserpreis ist nicht zulässig.
- » Die Kartellbehörde akzeptiert keine Kosten, die über die gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser hinaus gehen.
- » Kunden dürfen nicht mit Kosten belastet werden, die freiwilligen Maßnahmen zuzuordnen sind.
- » **Konsequenz: Eine Kostenübernahme für Investitionen und Betrieb müsste durch die Kommune bzw. Kommunen erfolgen.**

ZUSAMMENFASSUNG

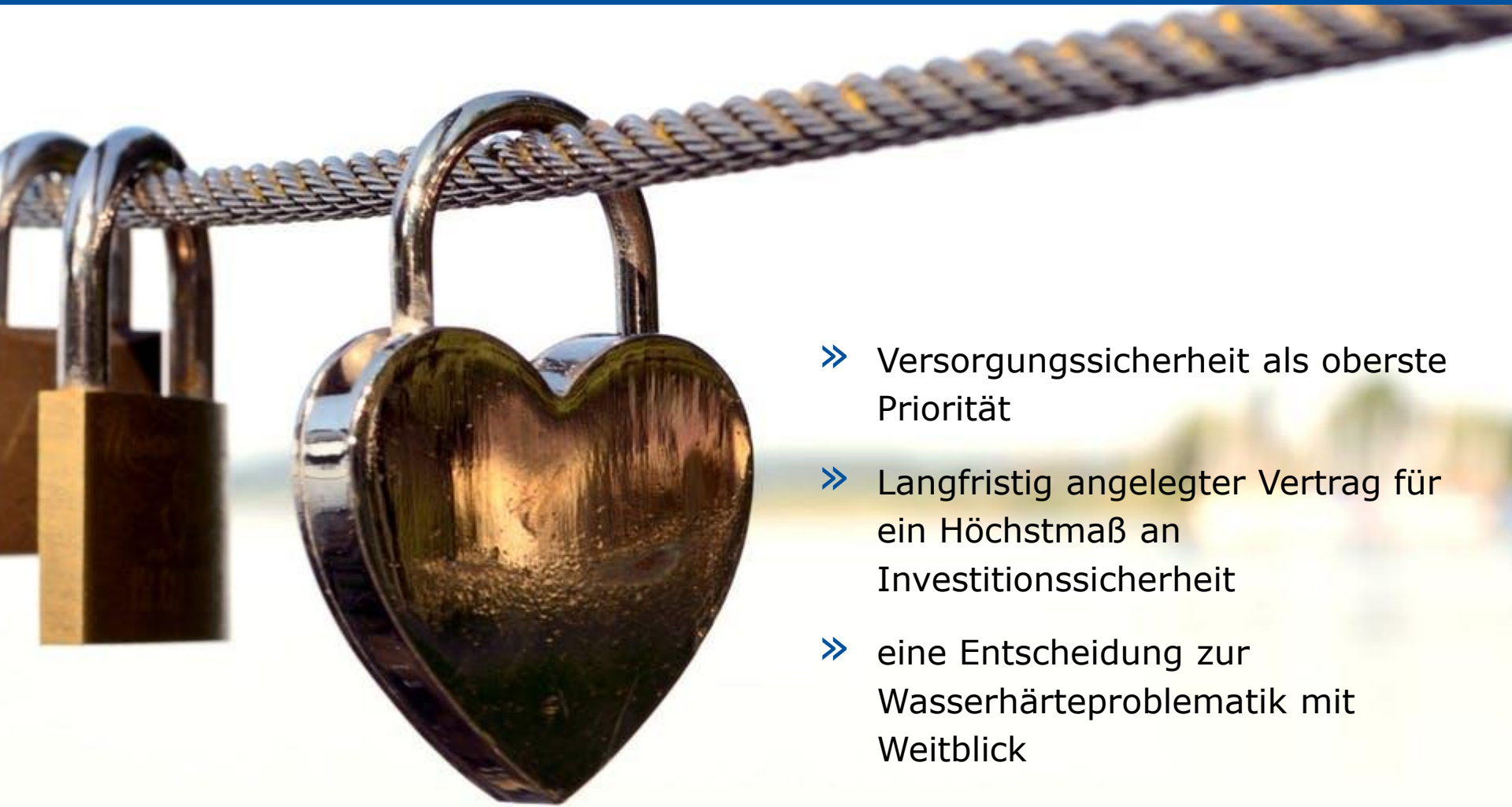
- » Aufgrund der individuellen Versorgungssituation und der Wasserdargebots-situation ist eine Lösung zur Reduzierung der Wasserhärte in Bruchköbel schwierig.
- » Ein anderer Wasserversorger / Konzessionsnehmer hätte in Bezug auf das Leitungssystem und das verfügbare Wasserdargebot die gleichen Rahmenbedingungen wie die Kreiswerke Main-Kinzig.
- » Eine Verbesserung ist nur langfristig und im Verbund möglich sofern sich die Wasserdargebotssituation im Rhein-Main-Gebiet entspannt.
- » Um zu diesem Zeitpunkt eine Nutzung von Fremdwasser zu ermöglichen, werden die Kreiswerke diese Option bei der Planung zukünftiger Netzausbau- und Netzerneuerungsmaßnahmen berücksichtigen.

ZIELSTELLUNG



- » Abschluss eines Konzessionsvertrages (Regelung der Versorgungspflicht)
- » Überblick zur Trinkwasserversorgung der Kreiswerke Main-Kinzig
- » Restriktionen und externe Rahmenbedingungen
- » Wasserversorgung Bruchköbel
- » Lösungsansätze zur Reduzierung der Wasserhärte
- » **Fazit**

FAZIT - WAS UNS AM HERZEN LIEGT



- » Versorgungssicherheit als oberste Priorität
- » Langfristig angelegter Vertrag für ein Höchstmaß an Investitionssicherheit
- » eine Entscheidung zur Wasserhärteproblematik mit Weitblick

Kreiswerke Main-Kinzig Gelnhausen

Zentrale Enthärtung
Trinkwasser

Inhalt

- Zielstellung
- Verfahren
- Kosten

Zielstellung

- Enthärtung ab 17°dH auf ca. 13-15 °dH
- 4 zu enthärtende Versorgungsbereiche
 - ➔ WW Roßdorf – 22-25°dH
 - ➔ WW Marköbel - 19-22°dH
 - ➔ WW Langenselbold - 24°dH
 - ➔ WW Windecken - 21°dH

Zielstellung

- Variante 1: zentraler Standort
 - ➔ Zusammenführung aller 4 Dargebotsmengen
 - ➔ WW Roßdorf Schnellentcarbonisierung
- Variante 2a: 4 Standorte
 - ➔ Jeweils bei den Wasserwerken Schnellentcarbonisierung
- Variante 2b: Enthärtung nur für Bruchköbel
 - ➔ WW Roßdorf Schnellentcarbonisierung
 - ➔ Leitungsneubauten + Brunnenaufrüstung

Verfahren

- **Nanofiltration**
 - **Umkehrosmose**
- Membrantechnik
- **Carixverfahren**
- Ionenaustauschverfahren
- Abwasser, Vorfluter
Menge, Belastung
- **Schnellentcarbonisierung**
- Fällungsverfahren
- Resttrockenprodukt
Absatz

Verfahren

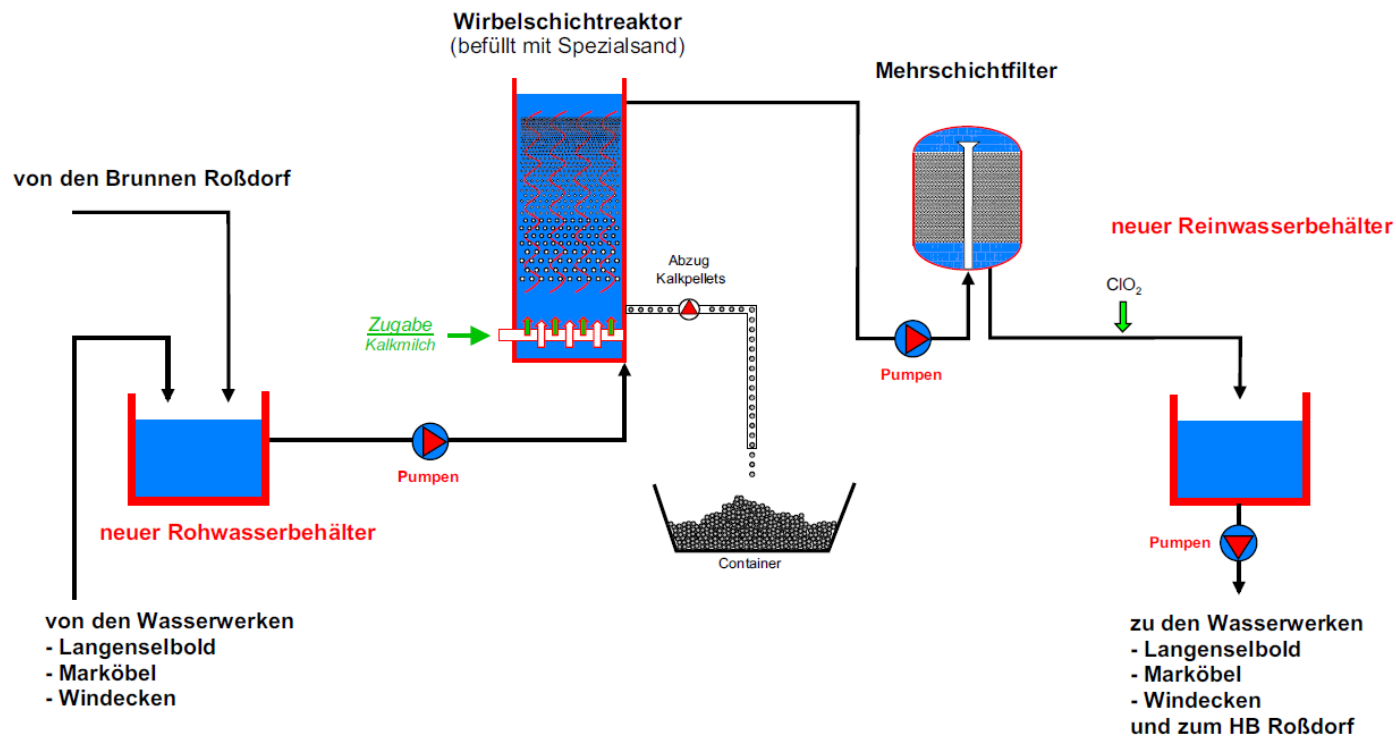
- Schnellentcarbonisierung

- Kalkpellets
- ➔ Absatzmarkt
 - ➔ Kein Abwasser (Vorflut, Kanal / Preis)
 - ➔ Kein Verlust an Dargebot
 - ➔ Keine Ortsgebundenheit
 - ➔ Nur Carbonathärte (passt zu Rohwasser)
 - ➔ Zugabe Natronlauge (20 + 40 Grenze 200mg/l)
 - ➔ Zugabe Kalkmilch
(Filtration erforderlich – Abwasser)

Verfahren

Kreiswerke Main - Kinzig

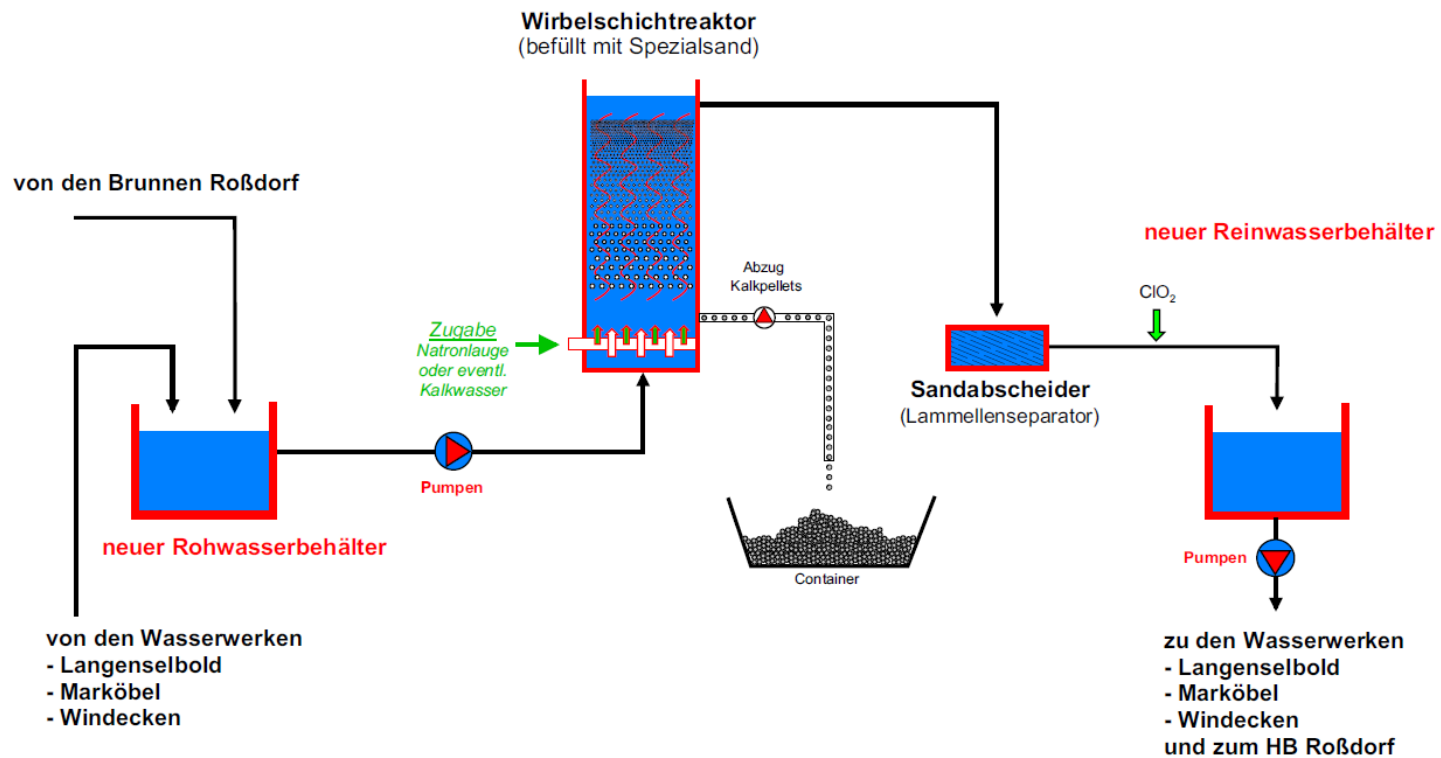
Schema Schnellentkarbonisierung Wasserwerk Roßdorf (Kalkmilch, Aufbereitungsleistung 150 l/s)



Verfahren

Kreiswerke Main - Kinzig

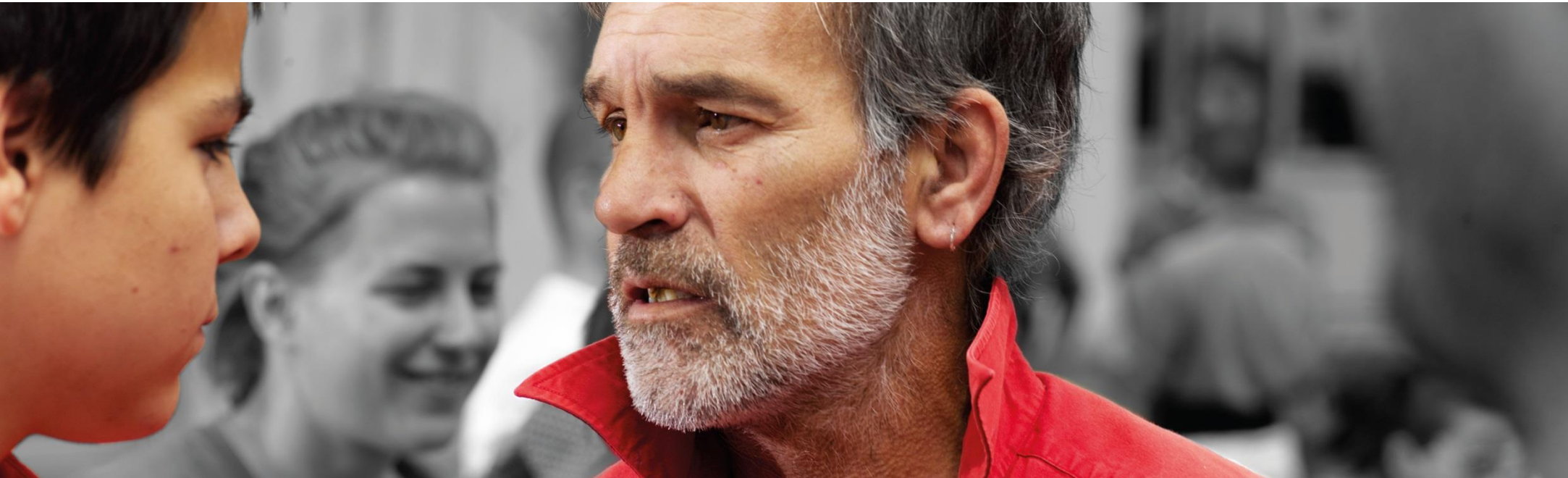
Schema Schnellentkarbonisierung Wasserwerk Roßdorf (Natronlauge, Aufbereitungsleistung 150 l/s)



Kosten

- **Variante 1: zentraler Standort**
 - ➔ Investitionskosten ca. 20 Mio. €
 - ➔ Betriebskosten ca. 1,625 Mio. €/a
- **Variante 2a: 4 Standorte**
 - ➔ Investitionskosten ca. 11 Mio. €
 - ➔ Betriebskosten ca. 1,1 Mio. €/a
- **Variante 2b: nur Bruchköbel**
 - ➔ Investitionskosten ca. 7 Mio. €
 - ➔ Betriebskosten ca. 580.000 €/a

Herzlichen Dank



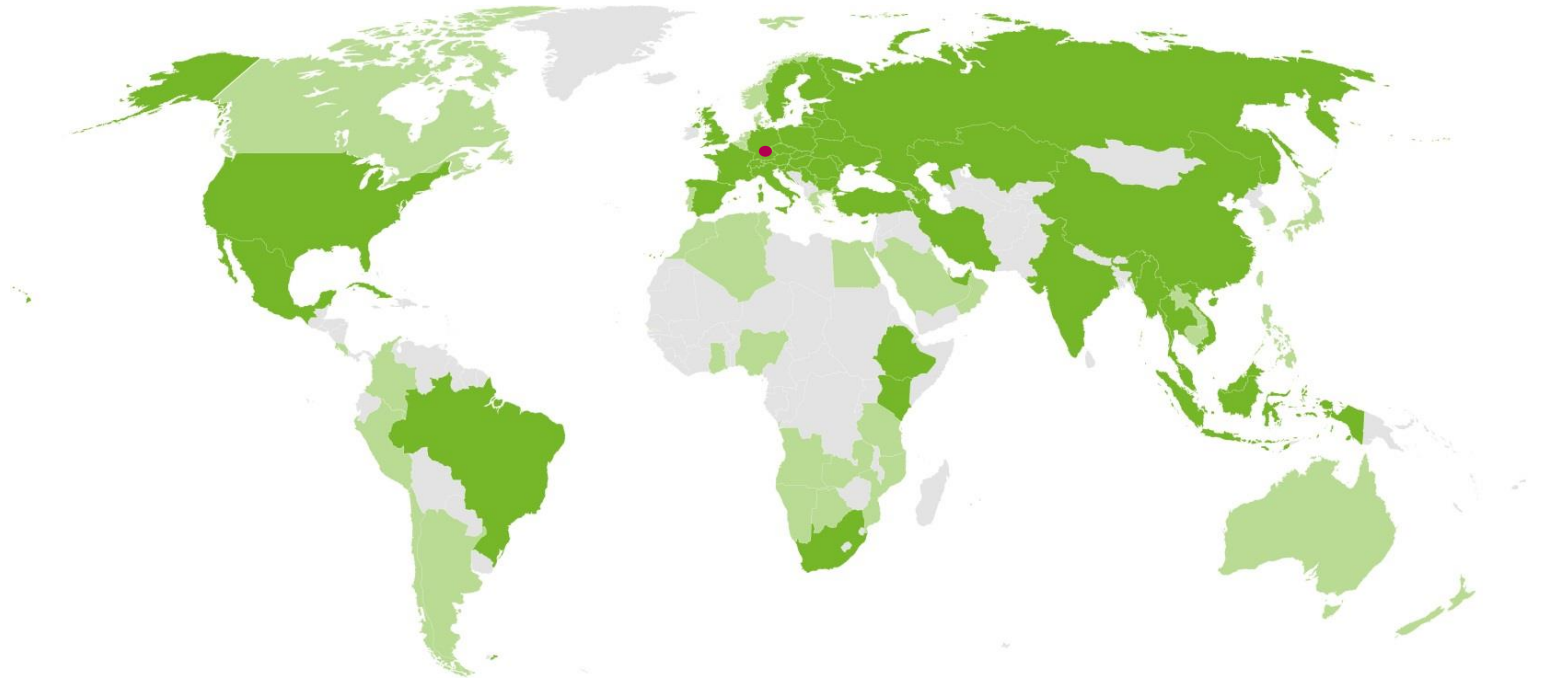
Fachkundig beraten

Wasserversorgung in der Stadt Bruchköbel
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

5. Dezember 2017

Ihr Berater

weltweit – 4.500 Mitarbeiter – 109 Niederlassungen – 50 Länder



- 1977 in Nürnberg gegründet.
- Interdisziplinäres Geschäftsmodell:
Rechtsberatung, Steuerberatung, Steuerdeklaration und Business Process Outsourcing, Unternehmens- und IT-Beratung sowie Wirtschaftsprüfung
- Unternehmensbereich PMC
- Gesamtumsatz 395 Mio. EUR
- EIN Unternehmen – kein Netzwerk.

Rödl & Partner – Public Management Consulting (PMC)

Geschäftsfelder



Kommunalverwaltungen



Strom, Gas, Wärme



Gesundheit



Abfallwirtschaft



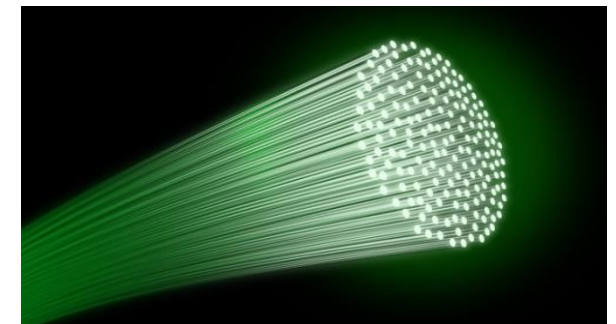
Bäder



Wasser & Abwasser



ÖPNV



Breitband



„Top-3-Beratungsgesellschaft“

Interdisziplinarität

Voraussetzung für eine zielgerichtete Beratung

Aus einer Hand • Spezialisten • Nahtlos fachübergreifend

Wirtschaftsprüfung

- Gesetzliche und freiwillige Jahresabschlussprüfung HGB und NKF
- § 53 HGrG
- IT-Audit
- Betrugs- und Korruptionsprävention
- Governance / Compliance



Rechtsberatung

- Energierecht
- Öffentliches Recht
- Arbeitsrecht
- Prozessrecht
- Bau- und Grundstücksrecht
- Gesellschaftsrecht
- Compliance



Steuerberatung

- Laufende Steuerberatung
- Gestaltende Steuerberatung
- § 2 b UStG
- Tax Compliance



Unternehmensberatung

- Unternehmens- und Projektbewertung
- Organisationsberatung
- Kennzahlenvergleiche
- IT-Beratung



Wasserwirtschaftliche Beratung

> 800 Mandanten, 25 Jahre Spezialisierung, 1 Ansprechpartner



BENCHMARKING

VERTIEFENDE KENNZAHLENANALYSEN

RECHTSSICHERE VERTRÄGE & SATZUNGEN

RECHTSSICHERE VERGABEN

ENTGELTKALKULATIONEN

NACHWEIS RATIONELLE BETRIEBSFÜHRUNG

BETRIEBS- UND ORGANISATIONSHANDBÜCHER

**Gesetzliche
Rahmenbedingungen
zur Wasserhärte**

Gesetzliche Anforderungen an Trinkwasserversorgung - AVBWasserV

- ✓ Regelung der **Vertragsbeziehungen** zwischen Wasserversorger (Kreiswerke Main-Kinzig GmbH (KWMK)) und den Kunden.
- ✓ Wasserversorger ist verpflichtet, Trinkwasser nach den **geltenden Rechtsvorschriften** und den **anerkannten Regeln der Technik** zu liefern (§ 4 Absatz 3 AVBWasserV).
- ✓ Im Falle besonderer technischer oder wirtschaftlicher Erwägungsgründe hat **Wasserversorger** das Recht, von den anerkannten Regeln der Technik **abzuweichen** (§ 4 Absatz 3 AVBWasserV).
- ✓ Aufwendungen für Anforderungen, die über die Verpflichtungen des Absatz 3 hinausgehen, muss der **Kunde** tragen (§ 4 Absatz 4 AVBWasserV).

¹ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010).

Gesetzliche Anforderungen an Trinkwasserversorgung - AVBWasserV

ZWISCHENERGEBNIS

- Trinkwasser muss den jeweils **geltenden Rechtsvorschriften** und **anerkannten Regeln der Technik** entsprechen.
- **Einseitiges Anpassungsrecht** der Leistungen durch den Versorger.
- Wunsch von **Abweichungen** von den geltenden Rechtsvorschriften oder den anerkannten Regeln der Technik trägt der **Kunde**.
- **Keine Verpflichtung** zur Aufbereitung des Trinkwassers für **alle denkbaren Verwendungszwecke**.
- **Keine Aussagen zum Härtegrad des Trinkwassers**.

¹ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010).

Gesetzliche Anforderungen an Trinkwasserversorgung - TrinkwV

- ✓ **Leitplanken für Qualität** des Trinkwassers.
- ✓ Trinkwasser darf zu **keiner Schädigung** der menschlichen **Gesundheit** führen.
- ✓ Die **mikrobiologischen**, **chemischen** und **radiologischen** Anforderungen der TrinkwV inklusive Indikatorparametern müssen eingehalten werden (§§ 5 bis 7a TrinkwV) .
- ✓ Bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung müssen mindestens die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** eingehalten werden (§ 4 Absatz 1 TrinkwV).

ZWISCHENERGEBNIS

- **Allgemein anerkannte Regeln der Technik** und Anforderungen der TrinkwV müssen erfüllt sein.
- Trinkwassergenuss darf sich nicht **schädlich auf die Gesundheit** auswirken.
- **Keine Aussagen zum Härtegrad des Trinkwassers.**

¹Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615).

Gesetzliche Anforderungen an Trinkwasserversorgung – DIN 2000

- ✓ Aussagen zur **qualitativen Beschaffenheit** von Trinkwasser.
- ✓ Trinkwasser ist „**hygienisch einwandfrei**, wenn Stoffe nur in solchen Konzentrationen vorliegen, dass bei lebenslangem Genuss“ **keine Gesundheitsgefährdung** zu befürchten ist.
- ✓ Konzentrationen von Stoffen mit einem nachteiligen Einfluss auf die Beschaffenheit der Ressource sind so gering zu halten, „wie dies nach **den allgemein anerkannten Regeln der Technik** mit **vertretbarem Aufwand** unter **Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles** möglich ist.“
- ✓ Trinkwasser muss mindestens den **gesetzlichen Anforderungen entsprechen**, was auch an der **Übergabestelle zum Kunden** gilt. Eine Weiterbehandlung des Trinkwassers darf nur dann erforderlich sein, wenn die „im Einzelfall hygiene-medizinisch indiziert ist.“

ZWISCHENERGEBNIS

- Erfüllung der **allgemein anerkannten Regeln der Technik**.
- **Gesundheitsgefährdungen** sind **auszuschließen**.
- **Keine Aussagen zum Härtegrad des Trinkwassers**.

¹ DIN 2000 (2017): Zentrale Trinkwasserversorgung - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen.

Gesetzliche Anforderungen an Trinkwasserversorgung - WRMG

- ✓ **§ 9 Absatz 1 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG):** „Die Wasserversorgungsunternehmen haben dem Verbraucher den **Härtebereich** des [...] Trinkwassers mindestens einmal jährlich, ferner bei jeder nicht nur vorübergehenden Änderung des Härtebereichs [...] **mitzuteilen.**“
→ siehe hierzu <https://www.kreiswerke-main-kinzig.de/privatkunden/trinkwasser/>

ZWISCHENERGEBNIS

- **Mitteilungspflichten** zum Härtebereich.
- **Keine Aussagen zum Härtegrad des Trinkwassers.**

¹ Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774).

Gesetzliche Anforderungen an Trinkwasserversorgung - IfSG

- ✓ **§ 37 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG):** „Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine **Schädigung** der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, **nicht zu besorgen ist.**“

ZWISCHENERGEBNIS

- **Gesundheit** des Menschen steht im **Mittelpunkt**.
- **Keine Aussagen zum Härtegrad des Trinkwassers.**

¹ Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615).

Konkrete Fragen

Konkrete Fragen im Vorfeld

✓ Laufzeit maximal fünf Jahre

Konzessionsverträge sind für deren Rechtswirksamkeit bei der **zuständigen Kartellbehörde anzumelden** (§ 31a Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)). Die Landeskartellbehörde NRW geht davon aus, dass Konzessionsverträge mit kurzen Laufzeiten **allenfalls** zur „Arrondierung eines Versorgungsgebietes zulässig“¹ sind. Kartellrechtlich sind Laufzeiten erst **ab 40 Jahren bedenklich**. Laufzeiten von **20 Jahren** sind in Wasserkonzessionsverträgen indes **gängige Praxis**.

✓ Keine Investitionsanreize bei einer Laufzeit von 20 Jahren

KWMK muss Trinkwasser gemäß Trinkwasserverordnung und den aktuellen gesetzlichen Anforderungen zur Verfügung stellen. Die **Anforderungen** an die Ressource Trinkwasser **ändern** sich regelmäßig, was automatisch **regelmäßige Investitionsanreize** setzt.

¹ Krater, G. (2017): Aktivitäten der Landeskartellbehörde NRW, VKU-Infotag, 26. September 2017.

Konkrete Fragen im Vorfeld

✓ Gleiche Kosten wie bei den anderen Kommunen für schlechte Wasserqualität nicht hinnehmbar

Alle Wasserversorgungsunternehmen unterliegen dem **Gebot der ortsnahen Förderung** (§ 50 Absatz 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)).

Der Härtegrad des Trinkwassers in der Stadt Bruchköbel hängt unmittelbar mit der **Qualität der vorkommenden Ressource** zusammen.

Grundsätzlich lässt sich der Härtegrad durch **Mischung** der Wässer oder eine **zentrale Enthärtung** beeinflussen.

Der Wasserversorger muss sich stets die Frage stellen, was er **über das gesetzlich erforderliche Maß** hinaus tut und welches **unternehmerische Risiko** er damit eingeht (Kartellrecht).

✓ Möglichst geringer Nitratgehalt

Wasserversorgungsunternehmen versuchen regelmäßig, Nitratreinträge bereits an der Quelle zu reduzieren. Hierfür werden **Kooperationen mit der Landwirtschaft** gepflegt (vgl. hierzu auch <https://www.kreiswerke-main-kinzig.de/privatkunden/trinkwasser/>).

Konkrete Fragen

✓ Möglichst geringe Gebühren

Wasserpreise und –gebühren müssen nach **billigem Ermessen** gestaltet sein (§ 315 Absatz 3 BGB).

Die Entgelte müssen den **Kostendeckungsgrundsatz**, das **Äquivalenzprinzip** und den **Gleichheitssatz** erfüllen.

Ein Verstoß gegen eines des vorgenannten Prinzipien ist auch ein Verstoß gegen die **betriebswirtschaftlichen Grundsätze** im Rahmen einer Preiskalkulation.

Die Entgelthöhe hängt von einer Vielzahl von Bedingungen ab. Oftmals sind diese nicht oder nicht unmittelbar vom Wasserversorger beeinflussbar (**Strukturbedingungen**).

Zu den „Hausaufgaben“ jedes Wasserversorgers gehört eine **regelmäßige, kostenbasierte Preiskalkulation** und **–kommunikation**.

Dabei gilt folgende Faustformel: **niedrige Entgelte müssen nicht „billig“ sein, hohe Entgelte sind oftmals ihren Preis wert.**

Zusammenfassung

Zusammenfassung

- ✓ Eine **Gesundheitsschädigung** durch Trinkwasser ist **grundsätzlich** zu **vermeiden**.
- ✓ Ein Wasserversorgungsunternehmen „schuldet“ Trinkwasser, das den **gesetzlichen Anforderungen** und den **allgemein anerkannten Regeln der Technik** entspricht.
- ✓ **Weder** die einschlägigen Anforderungen an eine funktionierende Wasserversorgung **noch** die AVBWasserV enthalten Aussagen zu **Grenzwerten beim Grad deutscher Härte**.
- ✓ Wasserversorger haben mindestens einmal jährlich eine **Aufklärungspflicht** über die Wasserhärte in ihrem Versorgungsgebiet.
- ✓ Laufzeiten in Wasserkonzessionsverträgen von **20 Jahren** entsprechen der **üblichen Praxis**.
- ✓ Das **Gebot** der Deckung des Wasserbedarfes aus **ortsnahen** Quellen gilt für **alle Wasserversorger**.
- ✓ Überlegungen zur Wasserqualität, die **über** das **gesetzlich geforderte Maß hinaus** gehen, sind stets vor dem Hintergrund erforderlicher Investitionsbedarfe und daraus entstehender **rechtlicher Risiken** zu bewerten.

Ihr Kümmerer

Ansprechpartner

Ich freue mich, bald wieder von Ihnen zu hören!



Alexander Faulhaber
Partner

Rödl & Partner

Äußere Sulzbacher Straße 100
Telefon +49 (911) 91 93 - 3507
Mobil +49 (170) 9265417
Fax +49 (911) 91 93 - 3588
Alexander.faulhaber@roedl.de



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist. „Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.



Ersterfassungsdatum: 17.11.2017

Aktenzeichen:

Antragsteller: BBB-Fraktion

Ersteller:

BBB-Fraktion

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-269/2017
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt - und Finanzausschuss	28.11.2017	11., wird am 05.12.2017 verhandelt
Haupt - und Finanzausschuss	05.12.2017	4.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	12.12.2017	14.

Titel:

Antrag der BBB-Fraktion:

Änderung der Produktbeschreibung „Förderung des ÖPNV“

(in der Fassung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.12.2017)

Beschlussvorschlag:

Die Produktbeschreibung im Produkt 12547000 „Förderung des ÖPNV“ auf Seite 280 im Haushalt wird dahingehend abgeändert, dass der Main-Kinzig-Kreis für die Grundversorgung zuständig ist.

Begründung:

Die Stadt Bruchköbel ist aufgrund des Hessischen ÖPNV-Gesetzes nicht für die Grundleistungen des ÖPNV zuständig. Alleinig bei dem Main-Kinzig-Kreis liegt hierfür die Verantwortung.

Nach den gesetzlichen Grundlagen ist die Stadt Bruchköbel für die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs in Bruchköbel entsprechend dem ausreichenden Bedürfnis der Bevölkerung nicht zuständig. Im Rahmen der Vertragsverhandlungen für die Zeit ab 2018 ist zunächst klarzustellen, welche Leistungen nach dem Gesetz entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung erbracht werden und welches die Zusatzleistungen sein sollen.

Für die Vertragsverhandlungen ist herauszustellen, dass das Konstrukt von 2009 gesetzeswidrig ist. Paragraph 5 des Hessischen ÖPNV-Gesetzes lässt es nicht zu, dass die Stadt den gesamten ÖPNV bezahlt und dafür Fahrgeldeinnahmen erhält. Nach dem Gesetz muss der

Vertrag so gestaltet sein, dass klar definierte Sonderleistungen im Auftrag der Stadt von der KVG bzw. deren Subunternehmen erbracht werden. Diese Sonderleistungen können unseres Erachtens etwa 250.000 € jährlich betragen. Für die restlichen Leistungen (Grundleistungen) ist der Main-Kinzig-Kreis zuständig.

Finanzierungsübersicht:

Anlage(n):

1. Originalantrag

Bruchköbeler BürgerBund - Fraktion

Kurt-Schumacher-Ring 15 • D-63486 Bruchköbel

Bruchköbel, den 17.11.2017

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstraße 32

D-63486 Bruchköbel

Antrag:

Änderung der Produktbeschreibung „Förderung des ÖPNV“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Rötzer,

die BBB-Fraktion stellt zur Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12. Dezember 2017 nachfolgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Produktbeschreibung im Produkt 12547000 „Förderung des ÖPNV“ auf Seite 280 im Haushalt wird dahingehend abgeändert, dass der Main-Kinzig-Kreis für die Grundversorgung zuständig ist.

Begründung:

Die Stadt Bruchköbel ist aufgrund des Hessischen ÖPNV-Gesetzes nicht für die Grundleistungen des ÖPNV zuständig. Allein bei dem Main-Kinzig-Kreis liegt hierfür die Verantwortung.

Nach den gesetzlichen Grundlagen ist die Stadt Bruchköbel für die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs in Bruchköbel entsprechend dem ausreichenden Bedürfnis der Bevölkerung nicht zuständig. Im Rahmen der Vertragsverhandlungen für die Zeit ab 2018 ist zunächst klarzustellen, welche Leistungen nach dem Gesetz entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung erbracht werden und welches die Zusatzleistungen sein sollen.

Für die Vertragsverhandlungen ist herauszustellen, dass das Konstrukt von 2009 gesetzeswidrig ist. Paragraf 5 des Hessischen ÖPNV-Gesetzes lässt es nicht zu, dass die Stadt den gesamten ÖPNV bezahlt und dafür Fahrgeldeinnahmen erhält. Nach dem Gesetz muss der Vertrag so gestaltet sein, dass klar definierte Sonderleistungen im Auftrag der Stadt von der KVG bzw. deren Subunternehmen erbracht werden. Diese Sonderleistungen können unseres Erachtens etwa 250.000 € jährlich betragen. Für die restlichen Leistungen (Grundleistungen) ist der Main-Kinzig-Kreis zuständig.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Rabold
BBB-Fraktionsvorsitzender



Ersterfassungsdatum: 17.11.2017

Aktenzeichen:

Antragsteller: BBB-Fraktion

Ersteller:

BBB-Fraktion

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-271/2017
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt - und Finanzausschuss	28.11.2017	13., wird am 05.12.2017 verhandelt
Haupt - und Finanzausschuss	05.12.2017	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	12.12.2017	16.

Titel:

Antrag der BBB-Fraktion:

Änderung der Haushaltsansätze „Förderung des ÖPNV“

(in der Fassung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.12.2017)

Beschlussvorschlag:

Der Ansatz im Produkt 12547000 „Förderung des ÖPNV“ auf Seite 281/282 im Haushalt wird bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten 2018 von 527.277 EUR auf 0 EUR reduziert. Der Ansatz 2018 für Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wird von 1.117.500 EUR auf 250.000 EUR reduziert.

Begründung:

Die Stadt Bruchköbel ist aufgrund des Hessischen ÖPNV-Gesetzes nicht für die Grundleistungen des ÖPNV zuständig. Alleinig bei dem Main-Kinzig-Kreis liegt hierfür die Verantwortung.

Nach den gesetzlichen Grundlagen ist die Stadt Bruchköbel für die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs in Bruchköbel entsprechend dem ausreichenden Bedürfnis der Bevölkerung nicht zuständig. Im Rahmen der Vertragsverhandlungen für die Zeit ab 2018 ist zunächst klarzustellen, welche Leistungen nach dem Gesetz entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung erbracht werden und welches die Zusatzleistungen sein sollen.

Für die Vertragsverhandlungen ist herauszustellen, dass das Konstrukt von 2009 gesetzeswidrig ist. Paragraf 5 des Hessischen ÖPNV-Gesetzes lässt es nicht zu, dass die Stadt

den gesamten ÖPNV bezahlt und dafür Fahrgeldeinnahmen erhält. Nach dem Gesetz muss der Vertrag so gestaltet sein, dass klar definierte Sonderleistungen im Auftrag der Stadt von der KVG bzw. deren Subunternehmen erbracht werden. Diese Sonderleistungen können unseres Erachtens etwa 250.000 € jährlich betragen. Für die restlichen Leistungen (Grundleistungen) ist der Main-Kinzig-Kreis zuständig.

Anlage(n):

1. Originalantrag

Bruchköbeler BürgerBund - Fraktion

Kurt-Schumacher-Ring 15 • D-63486 Bruchköbel

Bruchköbel, den 17.11.2017

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstraße 32

D-63486 Bruchköbel

Antrag:

Änderung der Haushaltsansätze „Förderung des ÖPNV“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Rötzer,

die BBB-Fraktion stellt zur Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12. Dezember 2017 nachfolgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Ansatz im Produkt 12547000 „Förderung des ÖPNV“ auf Seite 281/282 im Haushalt wird bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten 2018 von 527.277 EUR auf 0 EUR reduziert. Der Ansatz 2018 für Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wird von 1.117.500 EUR auf 250.000 EUR reduziert.

Begründung:

Die Stadt Bruchköbel ist aufgrund des Hessischen ÖPNV-Gesetzes nicht für die Grundleistungen des ÖPNV zuständig. Allein bei dem Main-Kinzig-Kreis liegt hierfür die Verantwortung.

Nach den gesetzlichen Grundlagen ist die Stadt Bruchköbel für die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs in Bruchköbel entsprechend dem ausreichenden Bedürfnis der Bevölkerung nicht zuständig. Im Rahmen der Vertragsverhandlungen für die Zeit ab 2018 ist zunächst klarzustellen, welche Leistungen nach dem Gesetz entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung erbracht werden und welches die Zusatzleistungen sein sollen.

Für die Vertragsverhandlungen ist herauszustellen, dass das Konstrukt von 2009 gesetzeswidrig ist. Paragraf 5 des Hessischen ÖPNV-Gesetzes lässt es nicht zu, dass die Stadt den gesamten ÖPNV bezahlt und dafür Fahrgeldeinnahmen erhält. Nach dem Gesetz muss der Vertrag so gestaltet sein, dass klar definierte Sonderleistungen im Auftrag der Stadt von der KVG bzw. deren Subunternehmen erbracht werden. Diese Sonderleistungen können unseres Erachtens etwa 250.000 € jährlich betragen. Für die restlichen Leistungen (Grundleistungen) ist der Main-Kinzig-Kreis zuständig.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Rabold
BBB-Fraktionsvorsitzender



GRÜNE-Fraktion

Ersterfassungsdatum: 16.11.2017
Aktenzeichen:
Antragsteller:Fraktion BÜNDNIS 90 /
DIE GRÜNEN
Ersteller:

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-255/2017
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt - und Finanzausschuss	28.11.2017	23., wird am 05.12.2017 verhandelt
Haupt - und Finanzausschuss	05.12.2017	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	12.12.2017	26.

Titel:

**Antrag GRÜNEN-Fraktion:
Förderung ÖPNV
(in der Fassung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.12.2017)**

Beschlussvorschlag:

Bündnis 90/Die Grünen bittet die Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Im Produktbereich 12 Förderung des ÖPNV 12547000 S.281 wird der Ansatz für Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen auf 960.000 € herabgesetzt

Begründung:

Gleichgültig ob in 2018 eine pauschale Erstattung an die KVG (Kreisverkehrsgesellschaft) ohne Fahrgeldeinnahmenrückvergütung erfolgt, wie es noch zur Beratung im Ausschuss liegt, oder aber, wie hier im HH dargestellt, pauschale Leistung mit Rückerstattung, für eine vertragsgemäße Zahlung sind die Ansätze zu hoch gewählt.

Anlage(n):

1. Originalantrag



Fraktion B´90/ DIE GRÜNEN
Bruchköbel
Uwe Ringel
Fritz-Schubert-Ring 11
63486 Bruchköbel

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Bruchköbel, 16. November 2017

Haushalt 2018 - Antrag Bündnis 90/Die Grünen:

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Rötzer,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung zur nächsten Stadtverordnetenversammlung

Bündnis 90/Die Grünen bittet die Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Im Produktbereich 12 Förderung des ÖPNV 12547000 S.281 wird der Ansatz für Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen auf 960.000 € herabgesetzt

Begründung:

Gleichgültig ob in 2018 eine pauschale Erstattung an die KVG (Kreisverkehrsgesellschaft) ohne Fahrgeldeinnahmenrückvergütung erfolgt, wie es noch zur Beratung im Ausschuss liegt, oder aber, wie hier im HH dargestellt, pauschale Leistung mit Rückerstattung, für eine vertragsgemäße Zahlung sind die Ansätze zu hoch gewählt.

Uwe Ringel
(Fraktionsvorsitzender)



Ersterfassungsdatum: 16.11.20107

Aktenzeichen:

Antragsteller:FDP-Fraktion

Ersteller:

FDP-Fraktion

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-262/2017
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt - und Finanzausschuss	28.11.2017	28., wird am 05.12.2017 verhandelt
Haupt - und Finanzausschuss	05.12.2017	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	12.12.2017	31.

Titel:

**Antrag der FDP-Fraktion:
Senkung der Kosten für ÖPNV
(in der Fassung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.12.2017)**

Beschlussvorschlag:

Im Produkt Förderung des ÖPNV (Budget 12547000)
wird der Betrag für den Zuschuss um 150 000 Euro gesenkt.

Begründung:

Aktuell gilt der Verkehrsvertrag von 2009. Danach berechnet sich der Zuschuss in Höhe von rund 400 000 Euro p.A. Bei einer möglichen Verlängerung des Vertrages sollte dies weiter als Basis für den Zuschuss angenommen werden. Die Einnahmen durch die Fahrgastentgelte sollte wie bisher erfolgen, es ist hier durch das Hessenticket von einer erkennbaren Steigerung auszugehen.

Anlage(n):

1. Originalantrag

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstr. 32

63486 Bruchköbel

Bruchköbel, 16.11.2017

Antrag der FDP-Fraktion zum Haushalt 2018

Sehr geehrter Herr Rötzer,

die FDP-Fraktion bittet Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses sowie zur anschließenden Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zum Haushalt 2018 zu nehmen.

Senkung der Kosten für ÖPNV


Beschluss:

Im Produkt Förderung des ÖPNV (Budget 12547000)
wird der Betrag für den Zuschuss um 150 000 Euro gesenkt.

Begründung:

Aktuell gilt der Verkehrsvertrag von 2009. Danach berechnet sich der Zuschuss in Höhe von rund 400 000 Euro p.A. Bei einer möglichen Verlängerung des Vertrages sollte dies weiter als Basis für den Zuschuss angenommen werden. Die Einnahmen durch die Fahrgastentgelte sollte wie bisher erfolgen, es ist hier durch das Hessenticket von einer erkennbaren Steigerung auszugehen.,

Für die FDP Fraktion


Sylvia Braun